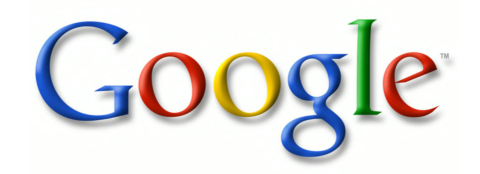




ANTIKES VÖLKERRECHT

(vornehmlich im Zeitalter des Polybios).

Von

Dr. Franz Bender.

Bonn 1901.

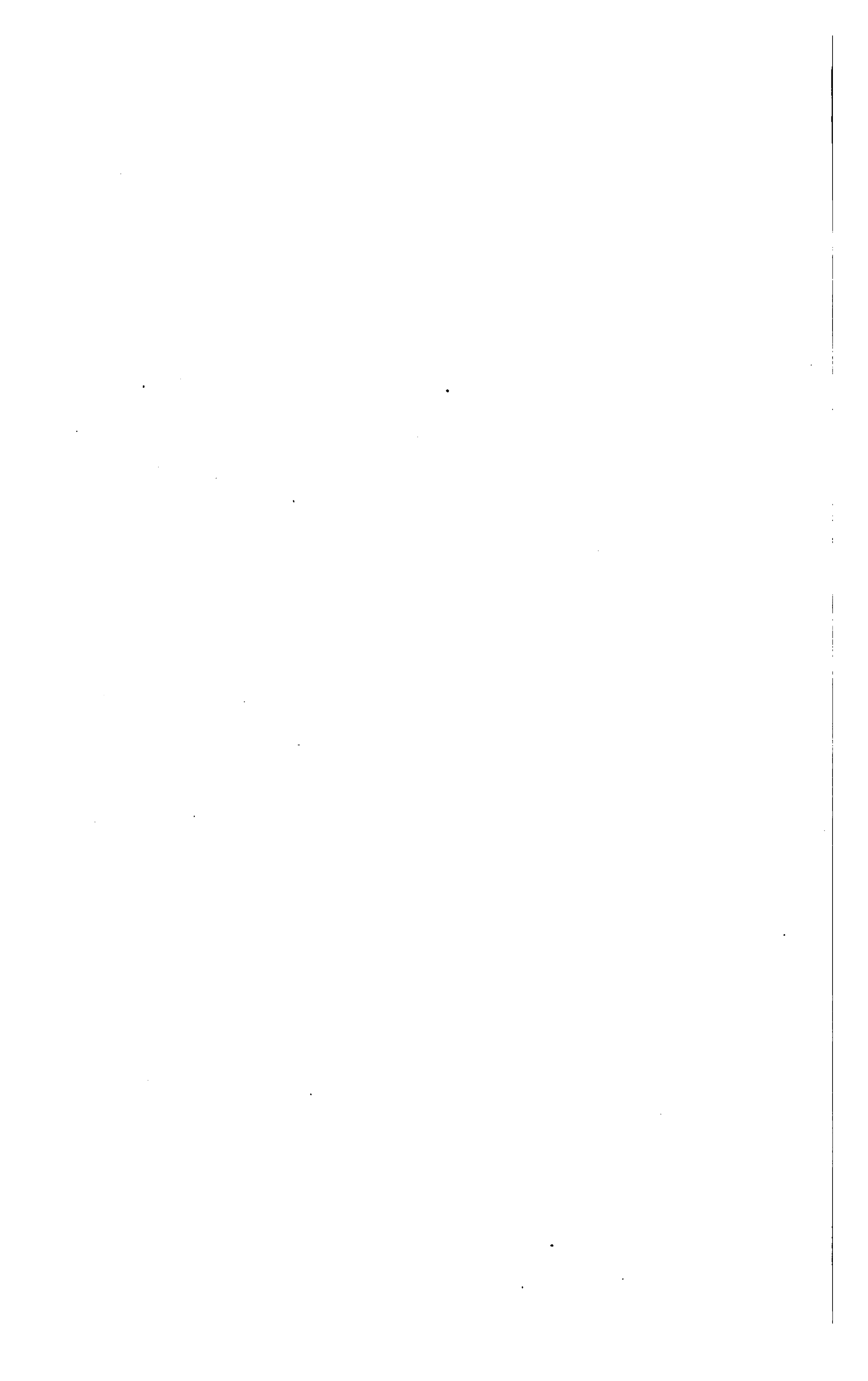
Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Geheimen Regierungsrat

Prof. Dr. Nissen

in dauernder Verehrung und Dankbarkeit.



Inhalt.

Zusammenstellung der häufiger benutzten Litteratur.

Bergbohm, Carl, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1876.

Ferrenbach, Vergil, Die Amici populi Romani republikanischer Zeit. Diss. Strassburg 1895.

Fustel de Coulanges, La cité antique 11ième édit. Paris 1885.

Grotius, Hugo, De iure belli ac pacis. Übers. von J. H. Kirchmann. Berlin 1869.

Haelschner, De iure gentium quale fuerit apud populos orientis. Halis 1842.

Heffter, De antiquo iure gentium prolusio. Bonnae 1823.

Hehn, Victor, Kulturpflanzen und Haustiere. Berlin 1887. 5.

Holtzendorff, F. v., Lehrbuch des Völkerrechts. 1885—89.

Lassen, Ch., Indische Altertumskunde Leipzig 1867.

Laurent, Histoire du droit des gens et des rélations internationales. Gand 1850.

Liers, Hugo, Das Kriegswesen der Alten. Breslau 1895.

Mommsen, R. G. = Römische Geschichte.

" R. St. = Römisches Staatsrecht.

Müller-Jochmus, M., Geschichte des Völkerrechts im Altertum. Leipzig 1848.

Osenbrueggen, E., De iure belli ac pacis Romanorum Lips. 1836.

Poland, F., De legationibus Graecorum publicis. Diss. Lips. 1885.

Ratzel, F., Völkerkunde. Leipzig 1885.

Scala, Rud. v., Die Studien des Polybios I. Stuttgart 1890.

" Die Staatsverträge des Altertums. Leipz. 1898.

Schoemann, G. F., Griechische Altertümer. Berlin 1855 ff.

Thurm, A., De Romanorum legationibus ad exteras nationes missis. Lips. 1883.

Einleitung.

Als Heffter[1]) 1823 gegen die kurz vorher erschienene Abhandlung Wachsmuths[2]) seine verschiedene Auffassung des antiken Völkerrechts betonte, bemerkte er, der Gegenstand sei „parum excultus“ (S. 1). Leider gilt das auch heute noch; man hat von philologischer Seite für diesen Teil der Altertumskunde eigentlich soviel wie nichts gethan. Indes mag als Entschuldigung gelten, dass das Völkerrecht eine noch verhältnismässig junge Wissenschaft ist, ja dass heute noch nicht einmal seine Anhänger und Gegner das Kriegsbeil zwischen sich begraben haben[3]). Schon Hugo Grotius klagte[4]): „et nostro saeculo non desunt et olim non defuerunt, qui hanc iuris partem (d. h. das Völkerrecht) ita contemnerent, quasi nihil eius praeter inane nomen existeret“. Das ist heute, und nicht zum wenigsten durch Grotius selber anders geworden; die überwie-

---

1) Heffter, De antiquo iure gentium prolusio. Bonnae 1823.

2) Wachsmuth, De iure gentium quale fuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kiliae et Berolini 1822.

3) Vgl. C. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1876 (S. 9—43 weist er die Einwürfe der Gegner zurück), sowie dessen Übersetzung von F. v. Martens „Völkerrecht“. Berlin 1883. I. S. 1 f.

4) De iure belli ac pacis. Proleg. 3.

gende Mehrheit erkennt ein Völkerrecht für die neuere Zeit an, und die junge Wissenschaft ist eifrig bestrebt, sich allmählich auf eigene Füsse zu stellen [1]). Mögen übrigens die Juristen sich weiter darüber streiten; eine rein juristische Institution ist das Völkerrecht nie gewesen und kann es aus mannigfachen Gründen sobald noch nicht werden. Vorläufig fällt seine Betrachtung mit grösserem Fug und Recht der Geschichte anheim [2]).

Das moderne Völkerrecht ist also fast allgemein anerkannt; ganz anders steht es dagegen mit dem antiken. Kaum hatte Wachsmuth ein Völkerrecht für die Griechen angenommen, als Heffter auch schon das Gegenteil zu beweisen suchte. Soviel giebt indes auch er zu, dass gewisse völkerrechtliche Gebräuche sich, durch die Religion begünstigt, allmählich im Altertume ausgebildet hatten [3]). Seine Angriffe scheinen übrigens wenig gewirkt zu haben, denn die späteren Werke über antikes Völkerrecht stehen meist auf Wachsmuths Seite; ja Haelschner versuchte sogar den Nachweis, dass das alte chinesische Völkerrecht noch höher als das moderne entwickelt gewesen sei [4]). Auch die bald darauf er-

1) Über die zahlreichen Definitionen des Vr. vgl. E. Ullmann, Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898 (in Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechts I². Bd. Abt. II 2 S. 7), sowie Martens a. a. O. S. 15 f.

2) Oppenheim, H. B., System des Völkerrechts. Frankfurt a. M. 1845. S. 115.

3) a. a. O. S. 12.

4) De iure gentium, quale fuerit apud populos orientis. Halis 1842. Er behandelt darin das Völkerrecht der Chinesen, Inder und Perser. S. 10 f. tritt uns ein fertiges Völkerrecht entgegen. Die chinesischen Staaten sind quasi autonom und stehen in völkerrechtlichen Fragen unter dem Schiedsgericht des Kaisers. Damit wäre der Haupteinwurf gegen ein positives Völkerrecht, nämlich der Mangel eines Richters und eines Zwanges beseitigt. Ähnlich ist es übrigens später unter der römischen Weltherrschaft.

schienene „Geschichte des Völkerrechts im Altertum“ von Mauritius Müller-Jochmus (Leipzig 1848) tritt energisch für ein antikes Völkerrecht ein. Die modernen Juristen dagegen erkennen ihm fast durchweg keine Existenzberechtigung zu. Darin haben sie insofern Recht, als sich das sog. europäische Völkerrecht, das man heutzutage als das allein gültige anzusehen beliebt, erst seit dem Westfälischen Frieden entwickelt hat und sich auch nur auf Grundlage des europäischen Gleichgewichts entwickeln konnte. Niemand bestreitet, dass die Normen für den Verkehr mit anderen Völkern im Altertum mehr als dürftig waren und oft verletzt wurden. Aber auf Grund dessen dem Altertum jede Kenntnis und Ausübung eines Völkerrechtes absprechen wollen, heisst denn doch zu summarisch verfahren. Wenn man von solchem Standpunkt ausgeht, muss man konsequent auch der Neuzeit ein Völkerrecht absprechen, denn grobe Verletzungen der Normen im Völkerverkehr sind auch heute noch an der Tagesordnung. Doch genug: es wird sich zeigen, dass auch im Altertum der Verkehr der Völker und Stämme wenn nicht streng rechtliche, so doch durch die Gewohnheit geheiligte Regeln von allgemeiner Gültigkeit aufzuweisen hat. Am wichtigsten für deren Erkenntnis ist natürlich das Verhältnis der antiken Kulturstaaten zu einander, vor allem also die Zeit, in welcher Griechen und Römer zuerst in völkerrechtliche Beziehungen treten, zumal bei den Römern das Völkerrecht am klarsten hervortritt [1]. Nun besitzen wir gerade für diese Zeit einen Schriftsteller, der sowohl mit den griechischen wie mit den römischen Ver-

---

1) Vgl. Müller-Jochmus „Die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts“ in: Neue Jahrb. für Geschichte und Politik, Juliheft 1847, S. 57, sowie dessen: Geschichte des Vr. § 86.

hältnissen aufs beste vertraut ist — Polybios aus Megalopolis [1]. Kein Historiker des Altertums ist eine so wichtige Quelle für die Kenntnis des antiken Völkerrechts, als gerade dieser; es giebt kaum einen Punkt, den er nicht wenigstens gestreift hätte. Er ist zugleich der erste, der die dem Völkerrecht zu Grunde liegenden Ideen klar entwickelt und besonders das Kriegsrecht einer eingehenden und gesunden Kritik unterwirft. Das hat schon Laurent [2]) gewürdigt, und neuerdings hat Scala in einem längeren Abschnitte seines Buches darauf hingewiesen [3]). Letzterer führt die völkerrechtlichen Begriffe und Anschauungen des Polybios zurück auf Schriften völkerrechtlichen Inhalts (Demetrios von Phaleron). Er folgert [4]): „Bei P. finden sich ungemein ausgebildete völkerrechtliche Anschauungen ... aus so tief platonischem Geiste quellend und so bestimmt und scharf gefasst, dass wir den arkadischen Offizier, der bei der Abfassung seiner 5 ersten Bücher noch nicht sehr hohe philosophische Bildung besass, nicht als Urheber derselben ansehen können. Sie müssen einer theoretischen, alle Einzelheiten umfassenden Völkerrechtslehre entnommen sein". Indes kann ich mit den kühnen Hypothesen, die er im Anschluss an diese Ansicht entwickelt, nicht übereinstimmen. Wohl haben einzelne humane Philo-

1) Die Litteratur über Polybios ist sehr ausführlich zusammengestellt in den Anmerkungen von dem bereits zitierten Werke Scalas. Vor allem sei hervorgehoben die treffliche Schrift von W. Markhauser „Der Geschichtschreiber Polybios", München 1858, die zugleich eine gute Einführung in die damaligen Zeitverhältnisse giebt.

2) Histoire du droit des gens et des rélations internationales, Gand. 1850, Vol. III, p. 419—27. Natürlich sind die meisten Gedanken des P. nicht neu; vgl. Scala, Studien, S. 306 f.

3) Studien, S. 156 f. u. 299—325.

4) Ebd. S. 156.

sophen, besonders Platon ihre Stimme zu Gunsten eines milderen Kriegs- und Fremdenrechts erhoben, aber alle ihre Bemerkungen sind rein ethischer, nicht rechtlicher Natur. Das Altertum kennt eben keine „theoretische Völkerrechtslehre“ aus dem einfachen Grunde, weil dafür die Exklusivität der einzelnen Nationen, besonders der Griechen, viel zu stark ausgebildet ist. Selbst Aristoteles hat sich über diesen Standpunkt nicht erheben können. Am stärksten tritt uns dieses überspannte Nationalgefühl im Gegensatz zu den minderwertigen „Barbaren“ entgegen bei Isokrates. Ein praktisches Völkerrecht dagegen musste sich in Griechenland schon frühzeitig entwickeln, da die Griechen ja mit den verschiedensten Völkern durch Krieg und Handel in Berührung kamen, und gerade die Zeit des Hellenismus war der Ausbildung eines solchen günstig. Einen speziellen Ausdruck für „Völkerrecht“ kennt allerdings Polybios ebensowenig wie die anderen griechischen Historiker [1]); indes zeigt seine Darstellung klar, dass die Grundzüge eines Völkerrechts damals bekannt waren und auch im allgemeinen respektiert wurden [2]). Am ergiebigsten ist Polybios natürlich

1) Vgl. C. F. W. Müller: De ritibus et ceremonis, quibus Graeci commercia publica, foedera belli pacisque sanxerunt deque vocabulis iuris fetialis propriis, quoad ex Herodoti et Thucydides et Xenophontis libris cognosci possunt. Regimontii 1854. Polybios erwähnt *τὰ κατὰ κοινὸν ὡρισμένα δίκαια παρ' ἀνθρώποις* IV 6, 11. II 8, 12; *τὰ κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἔθη* (*καὶ νόμιμα*) I 70, 6. IV 67, 4; *οἱ κοινοὶ τῶν ἀνθρώπων νόμοι* II 58; *τὰ πρὸς τοὺς ἀνθρώπους δίκαια* (*καὶ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ὅσια*)“ XXII 13, 8. Alle diese Ausdrücke sind jedoch mehr eine Bezeichnung für Naturrecht; vgl. auch Rud. Hirzel, *Ἄγραφος νόμος* in den Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. XX, philol.-hist. Kl. No. I, Leipz. 1900, S. 23 f. Ebensowenig haben die Römer eine Bezeichnung für Völkerrecht; denn ius gentium bedeutet bei ihnen etwas ganz anderes.

2) Die Litteratur über das antike Völkerrecht ist nicht

für den Teil des Völkerrechts, der am mannigfaltigsten ist, und in dem die meisten Verletzungen vorkommen, nämlich für das Kriegsrecht.

---

sehr bedeutend. Eine kurze Zusammenstellung findet sich bei Scala (a. a. O.). Im übrigen geben über die neuesten Erscheinungen Auskunft die juristischen Litteraturberichte, bes. die Revue de droit international, sowie die Jahresberichte von Bursian-Müller. Abrisse sind fast jedem Werke über Vr. vorausgeschickt; nur die beiden zuletzt erschienenen von Ullmann und von Liszt (Berlin 1898) behandeln das Altertum stiefmütterlich.

I. Kriegsrecht.

§ 1.

Beginn des Krieges.

Der Krieg galt den Alten als ein Gottesgericht; daher erklärt sich auch die barbarische Härte ihres Kriegsrechts. Denn der Besiegte galt als ein von den Göttern verlassener, fluchbeladener Mensch, dem man das Schlimmste zufügen durfte, und für den die Sklaverei eine Gnade war. Aus demselben Grunde war man ängstlich darauf bedacht, jeden Krieg als einen gerechten, d. h. einen Verteidigungskrieg (im weitesten Sinne des Wortes) erscheinen zu lassen, um sich so die Hülfe der Götter zu sichern: "*ἔνστασις γὰρ πολέμου κατὰ τὸν Δημήτριον* (von Phaleron?) *δικαία μὲν δοκοῦσα εἶναι καὶ τὰ νικήματα ποιεῖ μείζω καὶ τὰς ἀποτεύξεις ἀσφαλεστέρας, ἀσχήμων δὲ καὶ φαύλη τἀναντία ἀπεργάζεται*". Pol. XXXVI 2, 3. Dies Bestreben findet sich bei allen Völkern[1]). Selbst die damals noch auf verhältnismässig

---

1) Nur scheinbar fehlt es bei einigen, meist ist es dann das religiöse Motiv, welches einen triftigen Grund abgiebt. So führten z. B. die Israeliten (Müller-Jochmus S. 71) „den Krieg entweder auf göttlichen Befehl nach dem Gebot: „Du wirst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir geben wird, . . .“ und hielten sich zu denselben ohne äusseren Anlass für berechtigt, oder sie unternahmen ihn nach ihrem eigenen Belieben im blossen Interesse der Grenzerweiterung“. Aus gleicher Ursache kümmerten sich die Perser der älteren Zeit um keinen Kriegsgrund (Haelschner S. 52). So sagt

geringer Kulturstufe stehenden und wegen ihrer Treulosigkeit berüchtigten Kelten suchen für ihre Raubzüge einen Vorwand (Pol. II 17 vgl. auch IX 28). Bezeichnend ist das Verfahren der Königin Teuta von Illyrien; sie erklärt einfach die ganze Welt zu ihrem Feind und glaubt, dass diese Ankündigung eine vollkommene Rechtfertigung ihrer Seeräubereien sei (Pol. II 4). Bei den gebildeten Nationen ist das Rechtfertigungsgefühl natürlich stärker ausgeprägt. So galt den Chinesen der Eroberungskrieg für ungerecht (Haelschner S. 6 cf. S. 16). Auch bei den Griechen muss jeder Krieg eine "*ἀρχὴ δικαία*" haben, d. h. ein Verteidigungskrieg sein. Mit Recht tadelt daher Polybios IV 6 den völkerrechtswidrigen, räuberischen Einfall der Ätoler in Messenien. Aus diesem Grunde schickte auch Perseus vor seinem Kriege mit Rom in ganz Griechenland Schreiben umher und gab darin seine Verhandlungen mit den Römern kund, um zu zeigen, dass er im Rechte sei. Pol. XXVII 4= Liv. XLII 46.

Ganz besonders sind die Römer besorgt, stets als die angegriffene Partei dazustehen [1]). Als Scipio mit Hannibal zusammenkommt, brüstet er sich damit, die Römer hätten weder den sicilischen noch den iberischen Krieg begonnen, und dafür seien ihnen die Götter gnädig gewesen Pol. XV 8. Charakteristisch ist auch die Ge-

J. Döllinger (Akademische Vorträge, Nördlingen 1888. I. S. 8) von den Achämeniden: „Sie wollten und sollten dem Geiste der zoroastrischen Religion gemäss Eroberer sein, das Volk in steten Kriegen wach und thätig erhalten. Die Politik der Eroberung war das Gesetz, unter welchem die Dynastie stand". Denselben Vorgang haben wir später bei dem Islam.

1) Pol. fr. 157 "*οἱ γὰρ Ῥωμαῖοι οὐ τὴν τυχοῦσαν πρόνοιαν ἐποιοῦντο τοῦ μὴ κατάρχοντες φαίνεσθαι χειρῶν ἀδίκων μηδ' ἀναιρούμενοι τοὺς πολέμους τὰς χεῖρας ἐπιβάλλειν τοῖς πέλας, ἀλλ' ἀεὶ δοκεῖν ἀμυνόμενοι καὶ κατ' ἀνάγκην ἐμβαίνειν εἰς τοὺς πολέμους*". Vgl. Osenbrüggen a. a. O. p. 22.

sandtschaft an die Griechen nach der Unterwerfung der illyrischen Seeräuber. Obschon diese allgemein als solche bekannt sind, rechtfertigt doch Postumius den Krieg mit ihnen vor dem achäischen und ätolischen Bunde[1]). Thatsächlich war die Kriegspolitik der Römer in der besten Zeit auch eine ziemlich ehrenhafte; doch mussten besonders seit den überseeischen Kriegen gar oft nichtige Vorwände als Kriegsgrund herhalten[2]).

Gerechter Grund zum Kriege ist jedwedes erlittene und nicht gesühnte Unrecht Diod. XIII 30. Ob kürzere oder längere Zeit zwischen der zugefügten Unbill und dem Beginn des Krieges liegt, darauf kommt es nach Polybios gar nicht an. Nach seiner Ansicht war die Wegnahme Sardiniens, die doch lange Jahre vor dem zweiten punischen Kriege lag, für die Karthager ein gerechter Kriegsgrund; er tadelt nur, dass sie einen anderen Vorwand nahmen[3]). Auch für das anderen zugefügte Unrecht darf man zu den Waffen greifen, wenn man darum angegangen wird Pol. III 15. Streng genommen ist dies jedoch kein genügender Grund, es sei denn, dass es sich um Stammverwandte Diod. XII 54 oder um Bundesgenossen Pol. III 26 cf. Diod. XV 13 handelt.

Die gewöhnlichsten Anlässe zum Kriege sind:

a) Gebietsverletzung durch Raub oder unberechtigten Durchzug;

---

1) Pol. II 12 "*ἀπελογίσαντο τὰς αἰτίας τοῦ πολέμου καὶ τῆς διαβάσεως . . . καὶ τάς συνθήκας παρέγνωσαν, ἃς ἐπεποίηντο*". Cf. Liv. XXXIII 21.

2) Pol. XVIII 35. I 10. 88.

3) Pol. III 15. 30, 4 "*εἰ δὲ τὴν Σαρδόνος ἀφαίρεσιν καὶ τὰ σὺν ταύτῃ χρήματα, πάντως ὁμολογητέον εὐλόγως πεπολεμηκέναι τὸν κατ' Ἀννίβαν πόλεμον τοὺς Καρχηδονίους· καιρῷ γὰρ πεισθέντες ἠμύνοντο σὺν καιρῷ τοὺς βλάψαντας*". Anders fasste die Sache auf Hugo Grotius, De iure belli ac pacis, übersetzt von J. H. Kirchmann, Berlin 1869. Bd. II S. 10; vgl. auch die Gründe des Dionys Diod. XIV 45.

b) Verletzung oder Bruch eines Bündnisses oder Vertrages;

c) Verletzung des Gesandschaftsrechtes.

Zuweilen wird auch wegen Beleidigung oder Verletzung einer Einzelperson Krieg begonnen. Doch gilt eine einfache Beleidigung nicht als ausreichender (εὔλογος) Grund, selbst wenn der Betroffene ein hoher Beamter ist Pol. IV 4. 53.

Ein ausreichender Grund ist wohl bei den wenigsten Kriegen vorhanden; meist muss an seine Stelle ein nichtiger Vorwand treten. Deshalb weist Polybios wiederholt auf den Unterschied zwischen Grund und Vorwand hin III 30. XXII 8. Liv. XXXIX 29.

Das bellum iustum legitimumque muss nicht nur materiell (ausreichender Grund) sondern auch formell gerecht sein[1]). Daher ist ein zweites Postulat der antiken Kriegführung die Kriegserklärung[2]). Die Unterlassung derselben gilt als eine unwürdige Handlungsweise, und der Krieg sinkt dadurch zu einem blossen Raubzuge herab Pol. IV 27, 2. *"τὸ γὰρ κοινῷ μὲν δόγματι μὴ πολεμεῖν, πανδημεὶ δὲ στρατεύοντας ἄγειν καὶ φέρειν τὰ τῶν πέλας, καὶ κολάζειν μὲν μηδένα τῶν αἰτίων . . . ἐμοὶ μὲν δοκεῖ τῆς πάσης γέμειν κακοπραγμοσύνης"*. Die Kriegserklärung ist sogar bei den Juden Regel (Müller-Jochmus S. 71); das einzige bekannte Kulturvolk, das den Krieg nicht ankündigt, sind die Inder; bei ihnen ist es sogar Gesetzesvorschrift, es nicht zu thun (Haelschner S. 35). Das erklärt sich aus dem anderen Gesetze,

---

1) F. v. Holtzendorff, Lehrbuch des Völkerrechts 1885—89. Bd. I. S. 270.

2) Pol. IV 16. Eine Sammlung solcher Stellen über Kriegserklärung siehe bei Scala, Studien S. 310. Anm. 1. Wenn sie auch nicht immer berichtet wird, so braucht man deshalb noch nicht auf eine Unterlassung zu schliessen. Schoemann II³ 8.

welches ihnen verbietet, Krieg zu führen, „priusquam ultima et ipsa turpissima pacis servandae ratio adhibita sit“ S. 34. Infolgedessen durften sie ja nur Verteidigungskriege führen, und dazu war keine Erklärung nötig. Man erklärt selten oder nie den Krieg ohne weiteres, sondern sucht zuerst auf friedlichem Wege seine Wünsche durchzusetzen[1]). Daher wird oft eine dritte Macht als Schiedsrichter angerufen[2]); bei den Griechen spielte hier das Orakel zu Delphi eine Hauptrolle. Bei kleinern Streitigkeiten hilft man sich mit Repressalien. In Griechenland ist der Ausdruck dafür: *"τὸ λάφυρον ἐπικηρύττειν κατά τινος"* Pol. IV 26. 36, oder *"τὰ ῥύσια καταγγέλλειν"* Pol. IV 53, d. h. die Regierung giebt ihren Bürgern das Recht, sich durch Raub in dem fremden Gebiete zu entschädigen[3]). Dieses Schadenersatzverfahren, aus welchem

1) Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und uralt. Schon vor dem trojanischen Kriege sollen Gesandte die Helena zurückgefordert haben, Herod. II 118. Der Krieg galt stets nur als das äusserste Mittel der kultivierten Völker. Sehr interessant sind in dieser Beziehung die Ausführungen des Timäos über Krieg und Frieden (bei Pol. XII 26), sowie die Verwunderung des Mardonios, dass die Griechen, die doch Stammesbrüder sind, ihre Händel nicht friedlich ausgleichen, Herod. VII 9 und das Verfahren der Kelten gegenüber Rom. Mommsen R. G. I². S. 304. Vgl. auch den Friedensvortrag des Endios in Athen nach der Schlacht von Kyzikos, Diod. XIII 52, sowie die Äusserung des Krösus Herod. I 87. Bei den Chinesen war es „sanctissimum imperatoris officium quodque evitare bellum“; daher wurden Eroberer missachtet. Als allein gerechter Kriegsgrund galt Empörung, die bei ihnen allerdings einen sehr dehnbaren Begriff hat. Haelschner S. 16/17.

2) Pol. II 39 u. öft. vgl. E. Sonne, „De arbitris externis, quos Graeci adhibuerint“, Gottingae 1886. S. 12. 17. 33. 53 und Schoemann II³. S. 4 f., der überhaupt (II³ 1—28) die beste Darstellung des griechischen Völkerrechts giebt.

3) Schoemann S. 7, vgl. das römische „res repetere“. Über das spezielle Verfahren der *ἀνδροληψία* und der recuperatio vgl. Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon.

sich dann folgerichtig der Krieg entwickelt, ist bei den griechischen Duodezstaaten allgemein üblich; besonders die Herden müssen dabei herhalten (Pol. XIII 8 u. oft). Gewöhnlich folgt auf die Repressalien die offizielle Kriegserklärung; nötig ist sie indessen nicht[1]).

Bei Grossmächten gehen dem Kriege meist längere diplomatische Verhandlungen voraus (Pol. III 21 f. V. 67 u. oft), die mit einem Ultimatum endigen. In demselben verlangt man entweder Entschädigung oder die Auslieferung bestimmter Personen (gewöhnlich des schuldigen Feldherrn) oder die Integrität eines bestimmten Gebietes.

Die Entscheidung über Krieg und Frieden hat in den Republiken die Volksgemeinde; in Monarchien der König[2]). Bei den griechischen Bundesstaaten beschliesst zuerst die Tagsatzung der Abgeordneten den Krieg, worauf der Beschluss von jeder einzelnen Bundesgemeinde bestätigt werden muss. Pol. IV 26. Liv. XXXVIII 32. In der Zwischenzeit ist es dem Feinde noch gestattet, auf gütlichem Wege den Streit beizulegen, Pol. IV 26. Die Ankündigung des Krieges erfolgt in Griechenland durch den unverletzlichen Herold; in Rom besorgt sie der Senat, Pol. VI 13, nach Anweisung der Fetialen[3]).

---

1) Pol. IV 53. XIII 8 "*ἐξ ὧν ἐγένετο ἀρχὴ τοῦ πολέμου*", dagegen Liv. XXXI 14: „et irritatio animorum ea (die Repressalien) prima fuit, postea iustum bellum decretis civitatis ultro indicendo factum".

2) Für Sparta gilt dies nur in der ältesten Zeit, Herod. VI 56, und bei der späteren Tyrannis. Seine Könige sind vielmehr blosse Generäle; die Leitung der auswärtigen Politik liegt in den Händen der Ephoren und der von ihnen geleiteten Volksgemeinde. Plut. Ages. 28 scheint dagegen zu sprechen; aber Agesilaos hatte sicherlich Instruktionen der Ephoren.

3) Liv. XXXI 8. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Fetialen jemals selbständig im Beschluss des Krieges waren

Die alte Form der belli indictio. wie sie uns Livius beschreibt[1]), war mit der Zeit unmöglich geworden. Nach verschiedenen Auskunftsmitteln, Liv. XXXVI 3. XXXVIII 46. XXXI 8 cf. Serv. ad Verg. Aen. IX 53, schickte man jetzt einfach Gesandte, Pol. III 33. Liv. XLII 25, oder man übermittelte die Kriegserklärung den etwa in Rom weilenden feindlichen Gesandten, Pol. XXVII 6, 3.

Die genannten Grundsätze des Kriegsrechts gelten den Griechen nur für ihre Stammesgenossen. Nach ihrer Ansicht sind sie als Träger der Kultur zum Kampfe gegen die Barbaren ohne weiteres berechtigt. Berühmt ist der von Aristoteles[2]) zitierte Ausspruch des Euripides: "*βαρβάρων δ' Ἕλληνας ἄρχειν εἰκὸς ὡς ταὐτὸ φύσει βάρβαρον καὶ δοῦλον ὄν*". Noch schärfer spricht diesen Grundsatz Philipp von Makedonien auf der ätolischen Bundesversammlung aus[3]).

(auch nicht in der ältesten Zeit), wie Holtzendorff I. S. 261 und Müller-Jochmus § 72 behaupten. Das widerspricht ja direkt der römischen Tradition bezüglich des politischen Einflusses der Priester. Vgl. Mommsen, R. G. I⁴. S. 174, sowie Laurent III. S. 14.

1) I 32. Vgl. dazu Adolf Schmidt „Zum internationalen Rechtsverkehr der Römer" in der Zeitschrift der Savignystiftung, Weimar 1888, Romanist. Abt., S. 123—130. Eine bestimmte symbolische Form der Kriegserklärung bei den Griechen wird (abgesehen von Schoemann II³. S. 8. Anm. 3) nirgendwo erwähnt; doch ist eine solche für die älteste Zeit mit Sicherheit anzunehmen, da sie sich bei jedem Naturvolk vorfindet. Wie allerdings diese Form war, darüber fehlt uns jeder sichere Anhalt.

2) Polit. I 1. 5 vgl. Müller-Jochmus, S. 105, Anm. 6, wo er eine ausführliche Darstellung der griechischen Rechtsansicht inbetreff fremder Völker giebt.

3) Liv. XXXI 29 „cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est eritque. natura enim quae perpetua est, non mutabilibus causis hostes sunt". Doch vgl. Eratosthenes bei Strabo I 66.

§ 2.

Die Person des Feindes.

Als Feind, d. h. als Person, der gegenüber das Kriegsrecht zur Anwendung kommt, gilt vorerst jeder Angehörige des feindlichen Staates, dann aber auch dessen Bundesgenossen, Pol. I 81. Liv. XXXI 6. XXXVI 1. Ferner ist jeder, der dem Feinde sonst Hilfe leistet, dem Kriegsgesetze verfallen, z. B. Kaufleute eines neutralen Staates, welche die Gegenpartei mit Zufuhr unterstützen [1]). Gegen den Feind ist jede List und Gewalt erlaubt [2]). Seine Person ist ebensogut Beute des Siegers wie sein Eigentum. Stand, Alter und Geschlecht machen dabei keinen Unterschied; friedliche Landleute, Kinder und Weiber geraten ebenso in die Sklaverei, wie der gefangene Krieger [3]). Die menschliche Kriegsbeute wird

1) Pol. I 83. Plut. Demetr. 33. Das Neutralitätsrecht steckt im Altertum tief in den Kinderschuhen, nur bei den Indern findet sich eine Spur davon in dem Verbot, einer feindlichen Partei den Durchzug zu gestatten. Haelschner S. 38. Auch die Neutralitätsfrage ist eine reine Machtfrage. Verweigerung der Neutralität ist ein gerechter Grund zum Kriege. Diod. XIII 85.

2) Pol. II 2 "*πᾶσαν βίαν προσφέροντες καὶ μηχανήν*". Auch das Trinkwasser darf man ihm abschneiden, Pol. V 71; cf. V 62. Bei den Amphiktyonen ist dies untersagt. Ein theoretisch sehr mildes Kriegsrecht haben dagegen die Inder: „cavent ne milites vel sanguinolentis dentatis sagittis vel armis veneno imbutis et ignivomis utantur, ne, qui ex curru pugnent, pedites aggrediantur, ne quis misericordiam petentem vel se in fidem hostis permittentem, vel dormientem, vel eum qui loricam perdiderit, vel graviter saucium, vel cuius arma rupta sint, interficiat. Leider wurden diese schönen Lehren wenig befolgt (Haelschner S. 35). Ähnlich ist es bei den Chinesen.

3) Pol. II 58 "*τί δ' ἂν παθόντες οὗτοι δίκην δόξαιεν ἁρμόζουσαν δεδωκέναι; τυχὸν ἴσως εἴποι τις ἄν, πραθέντες μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν ἐπεὶ κατεπολεμήθησαν. ἀλλα τοῦτο γε καὶ τοῖς μηδὲν ἀσεβὲς ἐπι-*

entweder unter die Soldaten verteilt, Pol. III 17. Liv. IV 34, oder sofort an Sklavenhändler verkauft, Pol. V 95. X 19. XIV 7. Die Händler verkaufen sie dann in die verschiedensten Länder. So befanden sich in Griechenland noch 197 vom zweiten punischen Kriege her allein in Achaia 1200 römische Sklaven, Liv. XXXIV 50. Sind Gastfreunde des Staates unter den Gefangenen, so werden sie in kurzer Frist ohne weiteres freigegeben, Pol. V 95. Die Römer verkaufen nicht alle Gefangenen, sondern bewahren einen Teil für den Triumphzug auf oder machen sie auch wohl zu Staatssklaven [1]). So lässt Scipio nach der Erstürmung von Neukarthago, Pol. X 17, die gefangenen Handwerker als Eigentum des römischen Volkes erklären. Sie müssen sich beim Quästor melden und erhalten zu je 30 Mann einen römischen Aufseher. Bei guter Führung wird ihnen die Freiheit nach Beendigung des Krieges in Aussicht gestellt. Ähnliches verspricht er den zum Ruderdienst gepressten Soldaten.

Gewöhnlich ist es den Gefangenen erlaubt, sich durch ein Lösegeld die Freiheit wieder zu verschaffen, dessen Grösse bei verschiedenen griechischen Staaten durch Herkommen oder Vertrag fest bestimmt war. Der geringste Betrag war in der Regel eine Mine pro Mann;

τελεσαμένοις κατὰ τοὺς πολέμου νόμους ὑπόκειται παθεῖν cf. X 19. So nehmen die Römer bei ihrer ersten Landung im karthagischen Gebiet über 20000 Menschen gefangen. Pol. I 29. cf. Liv. XXVII 32. Umgekehrt bemächtigen sich aber auch die Landleute flüchtiger Soldaten als guter Beute. Liv. XXXIII 15.

1) Über „Die Sklaverei im Altertum" vgl. den Vortrag von Ed. Meyer, abgedruckt in den Jahrb. d. Gehestiftung 1899; speziell für Staatssklaven: L. Halkin, Les esclaves publics chez les Romains. Bruxelles 1897. und S. Waszynski, De servis Atheniensium publicis. Diss. Berol. 1898, sowie dessen „Über die rechtliche Stellung der Staatssklaven in Athen" 1899. Hermes Bd. XXXIV. Nur von den Chinesen wird keine Sklaverei berichtet. Haelschner S. 9.

(vgl. Schoemann II[3] S. 11/12), bei vornehmen Personen stieg die Loskaufsumme zu entsprechender Höhe. Die Römer kaufen selten Gefangene zurück, Pol. VI 58: "ἀπειπάμενοι τὴν διαλύτρωσιν τῶν ἀνδρῶν (der bei Kannä Gefangenen), τοῖς δὲ παρ' αὐτῶν ἐνομοθέτησαν ἢ νικᾶν μαχομένους ἢ θνήσκειν ὡς ἄλλης οὐδεμιᾶς ἐλπίδος ὑπαρχούσης εἰς σωτηρίαν αὐτοῖς ἡττωμένοις" [1]). Neben dem Loskauf erlangten die Gefangenen ihre Freiheit auch häufig durch Auswechselung. Beim Friedensschlusse muss die besiegte Partei die Gefangenen ohne Lösegeld ausliefern [2]) und zwar nicht nur die Soldaten, sondern alle Angehörigen der siegreichen Nation, Pol. XXI 45. Wird ein Soldat zum zweiten Mal gefangen, so verzichten die Römer auf seine Auslieferung, ebd. 15. Der ausgewechselte oder entflohene römische Gefangene tritt durch das ius postliminii wieder in seine vollen Rechte als römischer Bürger ein.

Die Behandlung der Gefangenen war eine überaus harte; oft zog man den Tod der Gefangenschaft vor, Pol. III 27. XVI 34= Liv. XXXI 18. Geradezu entsetzliche Greuel werden uns aus der alten Kriegführung überliefert [3]). Am schlimmsten sind in dieser Beziehung stets die Orientalen gewesen [4]); auch in unserer Zeit

---

1) Cf. auch Liv. XXII 60. In der älteren Zeit sind sie nicht so strenge. Plut. Pyrrh. c. 20.

2) Pol. III 27. XXI 45 u. oft. Liv. XXXII 35 u. oft.

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Val. Max. IX De crudelitate; allerdings hier auch starke rhetorische Übertreibung.

4) Eine rühmliche Ausnahme, wenn auch nur in beschränktem Masse, machen die Inder; cf. J. C. Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege, Nördlingen 1878, S. 14. Die meisten Greuelthaten werden von den Karthagern berichtet (Diod. oft). Wir müssen dabei aber bedenken, dass uns das Meiste durch die gegnerische Litteratur überliefert worden ist. Besonders gehässig ist diese gegen Hannibal Liv. XXI 4, 9 „inhumana crudelitas, perfidia plus quam Punica, nihil veri, nihil sancti,

zeichnen sich die Karthager durch besondere Grausamkeit aus, ihre wilden Söldnerscharen sind jeder mitleidigen Regung bar. Bei der Eroberung des hart verteidigten Selinus, Diod. XIII 57 f., ermorden sie alles ohne Unterschied. Sogar die Leichen werden "κατὰ τὸ πάτριον ἔθος" von ihnen verstümmelt und Teile davon im Triumph herumgetragen. Bei den Griechen und Römern finden wir zwar theoretisch sehr schöne Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen, aber an eine Beobachtung derselben dachte niemand. So sagt z. B. Cicero (De off. I. 35) „parta autem victoria, conservandi ii, qui non crudeles in bello, non immanes fuerunt", doch ist das eben nur eine schöne Sentenz, wie wir deren auch bei den griechischen Philosophen eine Menge finden. Inbezug auf die Behandlung der Feinde machen die Griechen einen Unterschied zwischen freigeborenen Griechen, Ausländern und Sklaven. Erstere stehen unter einem ziemlich milden Kriegsrecht, worauf strenge gehalten

---

nullus deum metus, nullum ius iurandum, nulla religio", vgl. Diod. fr. XXVI 14. Doch ist meist alles schlechte Erfindung; thatsächlich liegt nichts gegen ihn vor, was nicht nach dem damaligen Völkerrecht zu verantworten gewesen wäre (Mommsen R. G. I². S. 545). Das Schönste bei allem ist, dass derselbe Hannibal von denselben Schriftstellern ab und zu auch hohes Lob empfängt; so wird er von Valerius Maximus sehr gerühmt, Lib. V. § 6, und später als ein abscheulicher Wüterich dargestellt, IX De crudelitate. Allzuhart darf man auch über die karthagischen Menschenopfer nicht urteilen; waren doch solche in ältester Zeit fast überall üblich, Hehn S. 443/44; auch ihre sonstige Grausamkeit steht ja nicht allein da, Diod. XIX 44. XVII 46. XIV 112. XX 30. 54. 55; so schonten die Sizilier bei der Eroberung des karthagischen Motya (Diod. XIV 53) "οὐ παιδὸς οὐ γυναικὸς οὐ πρεσβύτου". Wir entsetzen uns, wenn wir von der Unmenschlichkeit der antiken Kriegführung oder eines Timur Lenk hören, und doch weist das christliche Mittelalter ähnliches auf; vgl. z. B. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs. Leipzig 1881². S. 17.

wird, Pol. XI 5. XV 23. cf. Diod. XVII 13. Die Römer kümmern sich nicht oder nur aus besonderer Gunst um diesen griechischen Brauch, und man vermerkt deshalb in Griechenland den Ätolern das Bündnis mit Rom sehr übel [1]). Eine vollständige Darstellung der griechischen Rechtsansicht giebt uns die Verhandlung der Syrakusaner über das Schicksal der athenischen Gefangenen, Diod. XIII, c. 19—34, insbesondere die Rede des Nikolaos, c. 20—27.

Am schlimmsten erging es den gefangenen Weibern und Kindern. Blosse Sklaverei war noch ein verhältnismässig erträgliches Los; denn ähnliche Fälle, wie sie Herodot VIII 105 von gewissenlosen Händlern berichtet, werden nicht selten gewesen sein.

In der Regel wird den feindlichen Soldaten auf ihre Bitte Pardon gewährt [2]). Die Zeichen der Ergebung sind bei den einzelnen Völkern verschieden. Die Römer werfen die Waffen weg und heben die Hände auf, Pol. III 84; die Makedonen strecken ihre Sarissen empor [3]). Bei erbitterten Kämpfen, besonders bei groben Verletzungen des Völkerrechts wird kein Pardon gegeben, sondern alles schonungslos niedergehauen [4]). Dasselbe

---

1) Pol. XI 5. Nötig war das nicht, denn die Ätoler selbst hausen weit schlimmer als die Römer, Liv. XXXI 40. 41. XXXII 13.

2) Pol. III 84. Aelian Hist. VI 7. cf. Schoemann II [3]. S. 10.

3) Pol. XVIII 26 = Liv. XXXIII 10. Dies Zeichen ist den Römern nicht bekannt, daher das schreckliche Blutbad bei Kynoskephalä.

4) Pol. III 84. 85. 102 "παραγγείλας μηδένα ζωγρεῖν". Diod. XIV 102. XII 10. 46 u. oft. Herod. I 167. Tac. Ann. II 21. Liv. XXII 51 werden sogar die römischen Verwundeten nach der Schlacht von Cannä hingemetzelt. Dies Kapitel zeigt, mit welch fanatischer Wut zuweilen gekämpft wurde, wenn auch hier rhetorisch übertrieben ist. Am erbittersten geht es zu

geschieht, wenn eine Stadt mit äusserster Hartnäckigkeit verteidigt worden ist[1]). Die Römer pflegen bei Erstürmung einer Stadt alles, selbst die Tiere, niederzumetzeln und in der grässlichsten Weise zu verstümmeln, bis ein Zeichen des Feldherrn Einhalt gebietet[2]). Bei ihnen verlieren auch die Bewohner erstürmter Städte die Vergünstigung, sich loskaufen zu dürfen[3]). Um diesem harten Schicksal zu entgehen bequemt man sich sehr oft zu freiwilliger Übergabe. In diesem Falle behalten die Einwohner laut Vertrag ihre persönliche Freiheit, und zwar wird ihnen meist freier Abzug „mit einem Rocke“, d. h. mit dem, was sie auf dem Leibe tragen gestattet. Dasselbe gilt für die etwaige Besatzung. Sie erhält zuweilen Abzug mit den Waffen, Pol. IV 80, ge-

---

im karthagischen Söldnerkriege. Die gefangenen Söldner werden schrecklich gemartert, Pol. 1 88, oder wilden Tieren vorgeworfen, I 82. 84. Sie selbst sind ebenso grausam, I 80. 81; ja sie essen sogar bei der Hungersnot ihre Gefangenen auf, I 85. Dieser "*ἄσπονδος πόλεμος*" zeigt uns den antiken Kriegsgebrauch in seiner schlimmsten Gestalt. Polybios I 88 charakterisiert ihn als "*πόλεμον, ὧν ἡμεῖς ἴσμεν ἀκοῇ μαθόντες, πολύ τι ὠμότητι καὶ παρανομίᾳ διενηνοχότα*".

1) Pol. III 100. VII 18. Überhaupt wurden im Altertum (ganz im Gegensatze zur Neuzeit) gerade die tapfersten Gegner am grausamsten behandelt; die Perser allein ehren Tapferkeit auch am Feinde, Herod. VII 181. 238.

2) Pol. X 15 "*πολλάκις ἰδεῖν ἐστι ἐν ταῖς τῶν Ῥωμαίων καταλήψεσι τῶν πόλεων οὐ μόνον τοὺς ἀνθρώπους πεφονευμένους, ἀλλὰ καὶ τοὺς κύνας δεδιχοτομημένους καὶ τῶν ἄλλων ζῴων μέλη παρακεκομμένα*" (cf. auch Herod. IX 39 von den Persern). Sie thun dies "*καταπλήξεως χάριν*". Selbst unmündige Kinder wurden getötet. Liv. XXVIII 20 „usque ad infantium caedem ira crudelis pervenit“.

3) So verweigert Sulpicius Galba den gefangenen Ägineten anfangs die Erlaubnis, an ihre Stammverwandten Gesandte wegen des Lösegeldes zu schicken; schliesslich gestattet er den Loskauf, „weil es so bei den Griechen Sitte sei“, Pol. IX 42.

wöhnlich aber ohne dieselben, Liv. XXXII 17. 24; eventuell muss für ihren Abzug ein Lösegeld gezahlt werden, ib. c. 17. Die vertragsmässig Abziehenden dürfen nicht behelligt werden. Das hebt auch Polybios hervor; er tadelt die Mantineer (II 58), weil sie die ihnen geschickte Besatzung ermorden, statt dieselbe frei abziehen zu lassen, während es doch "*καὶ τοῖς πολεμίοις ἔθος ἐστί συγχωρεῖσθαι τοῦτο κατὰ τοὺς κοινοὺς τῶν ἀνθρώπων νόμους*". Dieser Grundsatz wird jedoch in erbitterten Kämpfen öfters nicht beobachtet; ja man weist unter Umständen die freiwillige Übergabe einer Stadt direkt zurück, um nach Belieben schalten zu können[1]).

Wie die Gefangenen, so sind auch die Gefallenen mit ihrer Habe Eigentum des Siegers. Man beraubt sie ihrer Wertsachen, besonders der Rüstung, und lässt sie unbestattet liegen (Pol. V 86 u. oft). Gefallene Feinde zu beerdigen gilt als ganz besondere Grossmut, Pol. V 10. XXII 6. Plut. Compar. Demetr. et Anton. c. 2; doch pflegt man ihre Bestattung durch ihre Angehörigen nicht zu hindern. Regel ist, dass die unterlegene Partei um Gewährung eines Waffenstillstandes behufs Beerdigung ihrer Toten bittet[2]). Eine solche Bitte wird fast nie abgeschlagen; es müsste denn die Erbitterung auf einen ungewöhnlichen Grad gestiegen sein. Aber selbst in diesem Falle wird ein solches Verfahren als „ungewöhn-

1) Pol. XV 4 "*ἐπορεύετο οὐκέτι παραλαμβάνων εἰς τὴν πίστιν τοὺς ἐθελοντὴν σφᾶς ἐγχειρίζοντας, ἀλλὰ μετὰ βίας ἀνδραποδιζομένους . . . . διὰ τὴν Καρχηδονίων παρασπόνδησιν*". Vgl. auch das Verfahren des Artaxerxes gegen Sidon Diod. XVI 45: "*σφόδρα γὰρ ἔσπευδε μὴ δι' ὁμολογίας τὴν Σιδῶνα παραλαβεῖν, ὅπως ἀπαραιτήτοις συμφοραῖς περιβαλῶν τοὺς Σιδωνίους τῇ τούτων τιμωρίᾳ καταπλήξηται τὰς ἄλλας πόλεις*".

2) Diese Bitte durch den Herold gilt als Eingeständnis der Niederlage; daher zaudern bei Mantinea beide Parteien lange mit der Sendung, Diod. XV 87.

licher Zorn und Hass“ gebrandmarkt, und als Gipfel der Unversöhnlichkeit hingestellt[1]).

---

1) Pol. I 81. 82. Die Gewährung der Bestattung ist der erste Fortschritt zur Humanität in der antiken Kriegführung. Das liegt in der Natur der Sache. Wir können uns heute kaum einen Begriff davon machen, welche Bedeutung die Bestattung für die Alten hatte (vgl. E. Rohde, Psyche, Freiburg 1898. I². S. 216 f. und Fustel de Coulanges S. 6 f.); denn ohne dieselbe konnte der Verstorbene nicht in die Unterwelt gelangen und musste ruhelos umherirren. So klagt Patroklos Il. XXIII 70 f. bei Achill:

> *"οὐ μέν μευ ζώοντος ἀκήδεις ἀλλὰ θανόντος·*
> *θάπτε με ὅττι τάχιστα· πύλας Ἀίδαο περήσω.*
> *τῆλέ μ' ἐέργουσι ψυχαί, εἴδωλα καμόντων.*
> *οὐδέ μέ πω μίσγεσθαι ὑπὲρ ποταμοῖο ἐῶσιν,*
> *ἀλλ' αὔτως ἀλάλημαι ἀν' εὐρυπυλές Ἄιδος δῶ".*

cf. Od. XI 51 f. Verg. VI 327 f. Horat. Od. I 28 und die Sage von Antigone. Daher fand um die Toten oft ein heisser Kampf statt, Il. V 298. XVI 544; dem Kampf um den Leichnam des Patroklus widmet Homer mehr als ein ganzes Buch (XVII und XVIII z. T.). Welche Wichtigkeit die Beerdigung auch noch in späterer Zeit hatte, zeigt uns Diodor XI 29. XIII 75. 101 f. XX 71. cf. XV 35. XVI 13 fr. XXXII 8. In der homerischen Epoche wird sie sehr oft versagt. Das "*ἑλώρια τεῦχε κύνεσσιν*" ist eine typische Wendung der Ilias. Vergeblich sucht Hektor durch einen Vertrag mit Achill seinen Leichnam für die Seinigen zu retten, Il. XXII 256; vergeblich fleht er, auf den Tod verwundet, nochmals um Auslieferung, XXII 338 f. Doch zeigen sich auch hier schon Anfänge einer milderen Gesittung. So gewährt Agamemnon dem Priamos den erbetenen Waffenstillstand zur Bestattung der Gefallenen. Il. VII 409 f.:

> *"ἀμφὶ δὲ νεκροῖσι — κατα καιέμεν οὔ τι μεγαίρω·*
> *οὐ γάρ τις φειδὼ νεκύων κατατεθνηώτων*
> *γίγνετ', ἐπεί κε θάνωσι, πυρὸς μειλισσέμεν ὦκα".*

Zwar sind auch Verstümmelungen von Leichen nicht selten, Il. XVIII 175. XXII 395. Doch werden solche getadelt als "*ἀεικέα ἔργα*", cf. XXIII 24. XXIV 14 f., und selbst der rachsüchtige Achill giebt schliesslich Hektor heraus und gewährt einen Waffenstillstand zu dessen Bestattung, Il. XXIV 659 f.

Besondere Vergünstigungen für Könige und Fürsten kennt das alte Kriegsrecht nicht; dieselben stehen viel-

---

Mit dem Fortschreiten der Humanität ward es bei den Griechen Sitte, auch die Leichen der Feinde zu beerdigen, wenn diese selbst nicht dazu imstande waren. Doch irrt Schoemann S. 11/12 mit der Annahme, die Griechen hätten diesen Brauch auch gegenüber den Barbaren geübt; er galt vielmehr nur bei den Griechen untereinander. (Ausgenommen sind indes Verräter und Tempelräuber, Diod. XVI 25: "*παρὰ πᾶσι τοῖς Ἕλλησι κοινὸς νόμος ἐστὶν ἀτάφους ῥίπτεσθαι τοὺς ἱεροσύλους*".) Die von ihm dafür aus Herodot (IX 78 f.) angeführte Stelle ist kein Beweis, denn es handelt sich hier nicht um Beerdigung, sondern um Schändung eines Leichnams, und das ist allerdings selbst Barbaren gegenüber nicht erlaubt; zudem widerspricht einer Bestattung direkt cap. 83. cf. VII 10 fin. Bei Pausanias IX 32, 9 kann *ὑπῆρξε* auch heissen: „es war gestattet" und bezieht sich dann auf die Erlaubnis der Bestattung; möglich auch, dass Xerxes die Tapfern so zu ehren befahl (doch cf. Herod. VII 238), wie das ja zuweilen ausnahmsweise auch von Griechen geschah, Diod. XVII 40. Dass Lysander getadelt wird, ist selbstverständlich, denn hier handelt es sich um gefallene Griechen. Ein drittes von Mau (Pauly-Wissowa S. 333) angeführtes Citat ist gleichfalls aus Pausanias (I 32, 5): "*τοὺς δὲ Μήδους Ἀθηναῖοι μὲν θάψαι λέγουσι, ὡς πάντως ὅσιον ἀνθρώπου νεκρὸν γῇ κρύψαι*". Das ist kein Beweis, sondern nur eine zweifelhafte Tradition (*λέγουσιν*), wie sie den Athenern gerade in diesem Punkte sehr geläufig ist. Herod. IX 27 = Diod. IV 65. Überdies fährt P. fort "*τάφον δὲ οὐδένα εὑρεῖν ἠδυνάμην*". Für die genannte Annahme findet sich bei Polybios kein einziger Beleg; im Gegenteil kommt sogar der Fall vor, dass man die eigenen Gefallenen nicht bestattet, obwohl die nötige Erlaubnis gegeben worden ist, Liv. XXXI 38. Zudem findet sich bei keinem anderen Volke (abgesehen von den Juden, denen es das Religionsgesetz gebietet, Müller-Jochmus S. 73) ein Analogon. Von Hannibal wird zwar öfter berichtet, dass er Feinde beerdigt habe, doch war das immer nur eine ausnahmsweise Ehrung feindlicher Helden, wie z. B. bei Marcellus, Liv. XXVII 28, und die Römer wissen ihm dafür so wenig Dank, dass sie die Leiche seines Bruders Hasdrubal schänden, Liv. XXVII 51. Dagegen

mehr wie die einfachen Bürger unter dem Kriegsgesetz und dürfen mit vollem Recht getötet werden, wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten [1]). Die Römer lassen zwar meist legitime Könige in ihrer Würde und ihrem Besitz, weil es für sie so vorteilhafter ist, Pol. XXI 11 = Liv. XXXVII 25, im übrigen aber schleppen auch sie Könige und Königssöhne als Gefangene mit sich fort, führen sie im Triumphzug auf und lassen sie im Gefängnis enden, Pol. XVI 23. XXX 14. Liv. XLIV 32. u. oft. Eine Ausnahme in der Behandlung der Gefangenen sollen die Griechen aus sakralen Rücksichten bei den spartanischen Königen gemacht haben (Schoemann II³. S. 17); doch gilt das nur für die älteste Zeit, wenn überhaupt den diesbezüglichen Berichten Glauben zu schenken ist. Auch ist die Behauptung Hälschners (S. 34) von einem ähnlichen Verfahren der Inder mehr als fraglich [2]).

Rebellen und Verräter sind von jedem Rechte ausgeschlossen; es ist ein Frevel (*"δυσαπολόγητος ἁμαρτία"*, Pol. I 10) mit ihnen zu verhandeln. Für sie giebt es nur unbedingte Unterwerfung, Pol. I 88; sie können in keinen Friedensvertrag eingeschlossen werden, Pol. V 67.

---

braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass gefallene Bundesgenossen stets mit begraben wurden, Pol. IV 13. cf. Diod. XIII 17.

1) Pol. II 60. Auch Misshandlungen gegen sie sind nicht selten, Diod. fr. XXXI 9. Die Sage liebt es, das Ende der gefangenen Könige seltsam zu gestalten; am sonderbarsten ist wohl der Tod des Psammenit, Herod. III 15. Vgl. dazu Roscher, „Die Vergiftung durch Stierblut im klassischen Altertum in: N. Jahrb. f. Philol. u. Pädagogik. Bd. XXVII (1883). S. 159 f.

2) Lassen, Ind. A. I². S. 935. „Nach einer Erzählung im Mahâbhârata scheinen einige Könige so rücksichtslos gegen die von ihnen gefangenen feindlichen Fürsten gewesen zu sein, dass sie sie opferten“.

Liv. XXV 25, und man darf die grausamsten Martern gegen sie anwenden, Pol. I 7. 82 f. u. oft. Dies gilt selbst dann, wenn man Nutzen durch den Verrat hat; es ist ein "ἔργον δικαιότατον" Verräter zu bestrafen[1]).

Zu erwähnen sind hier ferner noch die übergelaufenen Soldaten und Sklaven. Gegen sie kommt das Kriegsrecht in seiner ganzen Schärfe zur Anwendung. Man verlangt (besonders die Römer) regelmässig im Friedensvertrag ihre Auslieferung und bestraft sie aufs Härteste[2]).

Wenn ganze Völker Raubzüge unternehmen, so werden sie nicht als Feinde, sondern als Räuber angesehen und behandelt, Pol. V 111. Tritt ein fremder Volksstamm gegen Sold in den Dienst einer Rom feindlichen Macht, so erhält er von den Römern keinen Pardon, wenn er nicht schon früher mit ihnen in Feindschaft stand[3]). Die Söldner gelten im Altertum überhaupt nur als Ware, die man sich vom Halse schafft, sobald sie lästig wird. Das Vorgehen Hieros (Pol. I 9. cf. Liv. XXIV 31) ist dafür ein charakteristisches Bei-

---

1) Pol. IV 18. Es lässt sich streiten, ob man schon vor der Ausführung des Verrates das Recht zur Bestrafung hat. Liv. XXIV 39: „ita Henna aut malo aut necessario facinore retenta".

2) Pol. I 69. XXI 32. XV 18 "τοὺς δραπέτας ἐκ παντὸς ἀποδοῦναι τοῦ χρόνου" cf. Liv. XXXII 33. 35 u. oft.

3) Pol. XIV 8 heisst es inbezug auf die Keltiberer: "οὔτε ζωγρείᾳ κρατηθέντες διὰ τὴν ἀθεσίαν τὴν εἰς Πόπλιον. οὐδὲν γὰρ πολέμιον πεπονθότες ὑπ' αὐτοῦ κατὰ τὰς ἐν Ἰβηρίᾳ πράξεις, ἀδίκως ἐφαίνοντο καὶ παρασπόνδως ἥκειν κατὰ Ῥωμαίων συμμαχήσοντες τοῖς Καρχηδονίας". Die spanische Landsknechtmoral war bekanntlich eine ziemlich laxe; es ist den Söldnern ganz gleichgültig, für wen sie fechten, Diod. XIV 75. cf. XVII 76. Plut. Demetr. 49. Plut. Pomp. 10. Im allgemeinen vgl. über das Söldnerwesen: Hugo Liers, „Das Kriegswesen der Alten", Breslau 1895. S. 22—27.

spiel; das Abscheulichste haben jedoch in dieser Beziehung die Karthager geleistet, Diod. V 11. Indessen können auch die Söldner bei Verträgen mit eingeschlossen werden und haben dann dieselben Rechte und Pflichten wie die Landeskinder[1]).

§ 3.

Eigentum des Feindes.

Wie die Person des Feindes, so ist auch sein gesamtes Eigentum der Willkür des Siegers preisgegeben (Pol. V 7—12. X 17. Liv. XXXI 30). Er verwüstet das Land, Pol. I 12. 23. 26 u. oft. Diod. XIV 97. XX 80, zerstört die Wohnungen, Pol. I 29, und schleppt alles Bewegliche mit sich fort (ib. u. oft.). Doch erhoben sich schon früh Stimmen für eine mildere Kriegführung. Sehr interessant sind die Ausführungen des Polybios (V 11): "*τὸ μὲν γὰρ παραιρεῖσθαι τῶν πολεμίων καὶ καταφθείρειν φρούρια λιμένας πόλεις ἄνδρας ναῦς καρπούς, τἆλλα τὰ τούτοις παραπλήσια, δι' ὧν τοὺς μὲν ὑπεναντίους ἀσθενεστέρους ἄν τις ποιήσαι, τὰ δὲ σφέτερα πράγματα καὶ τὰς ἐπιβολὰς δυναμικωτέρας, ταῦτα μὲν ἀναγκάζουσιν οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τούτου δίκαια δρᾶν*". Doch ist es nur dann nach dem Kriegsrechte erlaubt alles zu zerstören, wenn der eigene Nutzen dies erfordert[2]); Verheerungen aus blosser Zerstörungswut unterzieht Polybios einer scharfen Kritik: "*τό δὲ μήτε τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἐπικουρίαν μέλλοντα μηδ' ἡντινοῦν παρασκευάζειν μήτε τοῖς ἐχθροῖς ἐλάττωσιν πρός γε τὸν ἐνεστῶτα πόλεμον, . . .*

---

1) Pol. VII 9. Die Römer verlangen sogar für die zu ihnen übergetretenen Söldner im Friedensvertrage Rückgabe ihres etwa zurückgelassenen Eigentums, Liv. XXXIV 35.

2) Polybios ist der erste, der diesen Gedanken hervorhebt; vgl. dazu Scala, Studien S. 312 f.

πῶς οὐκ ἂν εἴποι τις εἶναι τρόπου καὶ θυμοῦ λυττῶντος ἔργον; οὐ γὰρ ἐπ' ἀπωλείᾳ δεῖ καὶ ἀφανισμῷ τοῖς ἀγνοήσασι πολεμεῖν τοὺς ἀγαθοὺς ἄνδρας, ἀλλ' ἐπὶ διορθώσει καὶ μεταθέσει τῶν ἡμαρτημένων, οὐδὲ συναναιρεῖν τὰ μηδὲν ἀδικοῦντα τοῖς ἠδικηκόσιν, ἀλλά συσσῴζειν μᾶλλον καὶ συνεξαιρεῖσθαι τοῖς ἀναιτίοις τοὺς δοκοῦντας ἀδικεῖν" [1]).

Ein anschauliches Bild von dem Verfahren der Römer im Kriege giebt uns die Erstürmung von Neukarthago durch Scipio (Pol. X 15—20). Nach dem Aufhören des Gemetzels (s. S. 25) beginnt die Plünderung. Diese geht systematisch vor sich, es werden Truppenteile speziell dazu beordert. Die Beute wird von den einzelnen Soldaten auf dem Markt zusammengetragen; die Truppen lagern sich manipelweise dabei. Als Beute gilt sowohl das Eigentum der karthagischen Soldaten, wie auch die Habe der Bürger und Handwerker. Am folgenden Tage wird alles in hergebrachter Weise verteilt [2]). Erbeutete Feld-

---

1) Bei solchen Ansichten müssen wir voll und ganz dem Urteile Laurents II S. 240 beipflichten. Pol. wendet sich auch gegen die barbarische Vernichtung der Ölbäume, die auf lange Jahre hinaus den Wohlstand des Landes vernichtete. Man soll dem Feind nur die Ernte wegnehmen, dagegen "*τὰ δένδρα καὶ τὰ κατεσκευασμένα*" schonen, XXIII 15. Über die Zerstörung der Baumpflanzungen und die Ansicht der Griechen darüber redet ausführlich Hehn, S. 105; cf. auch S. 474 f.

2) Jeder Soldat bringt die Beute an seine Legion. Nun ist zwar die Gesamtbeute Eigentum des römischen Staates resp. des Feldherrn als dessen Stellvertreter (Osenbrüggen S. 63), aber es wird doch fast regelmässig ein Teil, Pol. II 31, oft auch der ganze Ertrag, Pol. III 76. Liv. XXIV 39. XLV 34, den Soldaten gegeben, und diese bauen auch schon im Voraus darauf, Pol. I 49. II 29. Damit keine Unterschleife vorkommen, muss jeder Soldat vor dem Beginn des Feldzuges einen entsprechenden Schwur leisten, X 16; cf. VI 21. Die Verteilung geschieht durch die Tribunen, nachdem vorher der Verkauf der Beutestücke durch den Quästor statt-

zeichen und charakteristische sonstige Trophäen werden im Triumphe aufgeführt und dann auf das Kapitol gebracht, Pol. II 31. Nach Beendigung des Krieges liefert der Feldherr den Gesamtertrag der Beute nach Abzug des ihm zukommenden Anteils (Liv. XXXIII 27 u. oft) an den Staatsschatz ab, Pol. XI 3. Liv. XXXI 48. Seit der Eroberung von Syrakus schleppt man regelmässig auch die Kunstschätze mit nach Rom, Pol. IX 10. XXI 30 = Liv. XXXVIII 9. Die Bundesgenossen erhalten entweder einen Anteil von der Beute, Liv. XXXI 46, oder sie werden durch neue Beute entschädigt, Liv. XXVIII 7, cf. auch Liv. XXIV 21. Darüber können auch vertragsmässige Bestimmungen getroffen werden, Pol. XVIII 38 = Liv. XXX 13, cf. Liv. XXVI 24. Die vom Feinde gemachte und ihm wieder entrissene Beute wird ihren rechtmässigen Eigentümern zurückgegeben[1]).

Diese strenge Disziplin war natürlich nur bei den Römern. Im allgemeinen plünderte jeder auf eigene Faust, und wer sich zuerst einer Sache bemächtigte, dem gehörte sie[2]).

Die karthagischen Feldherrn haben inbezug auf die

---

gefunden hat. Jedes Mitglied der Legion (auch wer an der Plünderung keinen Anteil genommen) erhält seinen bestimmten Anteil. Die erbeuteten öffentlichen Gelder werden dem Quästor für den Kriegsschatz übergeben, Pol. X 19. Die Oberleitung bei der Verteilung hat der Feldherr, ib. XIV 9; cf. XVIII 33. 35. XX 9. Im allgemeinen vergleiche man über das antike Beuterecht die knappe und gute Zusammenstellung bei Bluntschli, a. a. O. S. 11—28.

1) Pol. II 31, 3: *„ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων τὰ μὲν σκῦλα συναθροίσας εἰς τὴν Ῥώμην ἀπέστειλε τὴν δὲ λείαν ἀπέδωκε τοῖς προσήκουσιν“*. Doch gilt dies nur für Römer und socii; vgl. Osenbrüggen, S. 64. Die Griechen thun es nur aus besonderer Gunst, Pol. XVI 26 = Liv. XXXI 15.

2) Pol. X 17. Plut. Sertor. 19; vgl. Grotius-Kirchmann II. S. 271.

Beute ungefähr dieselben Rechte, wie die römischen. Hannibal behält das erbeutete oder durch Brandschatzung gewonnene Geld für die Kriegskasse; die übrige Beute schickt er teils nach Karthago, teils verteilt er sie unter die Soldaten, und zwar erhalten letztere die Gefangenen, Pol. III 13. 17. Bei den griechischen Bundesstaaten besorgt der siegreiche Strateg die Verteilung der Beute, Pol. II 2. Ein Teil der Beute, speziell der Waffen, wird den Göttern geweiht. In Monarchieen verfügt über die Beute natürlich der König. Bei den Indern sind Gold, Edelsteine und Grundeigentum für die Herrscher reserviert (Haelschner S. 36), überhaupt erhalten diese einen hervorragenden Beuteanteil, so z. B. die spartanischen Könige, Pol. II 62. Vielfach ist behauptet worden, es sei den Spartanern verboten gewesen, Beute zu machen, Aelian Hist. VI 6, und Fliehende über die Grenze hinaus zu verfolgen. Falls aber diese dem Lykurg zugeschriebenen Gesetze je in Kraft waren, so gilt das nur für das graue Altertum; in historischer Zeit plündern die Spartaner so gut wie alle andern, und die Schlacht von Platää liefert dafür den klarsten Beweis, Herod. IX 80. 81.

Was im Kriege erworben ist, gilt ebenso als rechtlicher Besitz, wie alles andere Eigentum[1]). Die naive Anschauung der antiken Welt sieht darin nur den wohlverdienten Lohn für die Anstrengung im Kriege. Dem Makedonenkönig Philipp wird allen Ernstes der Vorwurf gemacht, er handle unredlich, weil er die Städte zerstöre und verbrenne und so dem Sieger den Preis verderbe, Pol. XVIII 3 = Liv. XXXII 33.

Bei freiwilliger Übergabe einer Stadt bleibt in ihr

---

1) Pol. XVIII 51 = Liv. XXXIII 40; cf. Xenoph. Kyrop. VII 5 "*νόμος ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις*" und Grotius-Kirchmann II 261 f.

alles beim Alten[1]). In die eroberten Städte wird nach der Plünderung eine Besatzung gelegt, oder sie werden zerstört; doch gilt es den Griechen als "*ὠμὸν καὶ βαρβαρικὸν*", eine hellenische Stadt niederzubrennen, Pol. XI 5, cf. XXXVIII 4.

Überhaupt finden wir bei den Griechen zuerst Anfänge einer milderen Kriegführung und zwar wirken auch hier wieder religiöse Momente mit. Den ersten Ansatz und die Grundlage für die Entwicklung eines hellenischen Völkerrrechts bildet der bekannte Eidvertrag der Amphiktyonen. Auch zwischen einzelnen griechischen Staaten bestanden bestimmte Verträge, durch welche die Grausamkeit der Kriegführung wesentlich beschränkt wurde. So spielt Polybios an auf einen Vertrag zwischen den Bewohnern von Chalkis und Eretria auf Euböa[2]): *συνετίθεντο πρὸς σφᾶς μέτε ἀδήλοις βέλεσι μήθ' ἐκηβόλοις χρήσασθαι κατ' ἀλλήλων, μόνην δὲ τὴν ἐκ χειρὸς καὶ συστάδην γινομένην μάχην ἀληθινὴν ὑπελάμβανον. εἶναι κρίσιν πραγμάτων*". Ferner war es eine allgemeine griechische Sitte, das Siegeszeichen (*τρόπαιον*) nur aus Holz und nicht aus Stein oder sonstigem dauerhaftem Material zu errichten, damit mit seinem Zerfall auch die Erinnerung an den Krieg schwinde[3]). Ein Versuch, den Krieg unblutiger zu machen, war die in der älteren Zeit häufige Entscheidung durch einen Zweikampf bestimmter Gegner

---

1) Pol. IV 72. 78. 79. Liv. XXXVII 32 „captas non deditas diripi urbes. Eventuell kann man sich auch durch eine Geldsumme von der Plünderung loskaufen, Pol. III 86. IV 46.

2) Pol. XIII 3, 4. Über diesen Vertrag vgl. R. v. Scala, „Die Staatsverträge des Altertums“, Leipz. 1898. I. S. 16.

3) Diod. XIII 23/24; vgl. Schoemann, II³. S. 13. In zweifelhaften Fällen errichten beide Parteien ein Siegeszeichen; gewöhnlich aber entscheidet eine neue Schlacht, wer berechtigt dazu ist. Diod. XIII 73. XV 87. Plut. Ages. 19. Übrigens finden sich auch schon früh Siegeszeichen aus Stein und Erz.

aus beiden Parteien, eine Sitte, die sich übrigens bei zahlreichen Völkern findet [1]). So soll schon des Herkules Sohn Hyllos die Entscheidung des Kampfes mit den Peloponnesiern einem Zweikampf anheimgestellt haben, Diod. IV 58 = Herod. IX 26. Ähnliche Zweikämpfe werden uns viele berichtet. Auch kam es sehr selten vor, dass ein zu bestimmten Zwecken erbetener Waffenstillstand verweigert wurde.

§ 4.

Waffenstillstand.

Der Waffenstillstand ist eine auf gegenseitigem Übereinkommen beruhende Unterbrechung der Feindseligkeiten [2]). Während der eigentliche Friedensvertrag bestehenden Verhältnissen eine rechtliche Grundlage giebt, oder neue rechtliche Verhältnisse schafft, ist dies beim Waffenstillstand nicht der Fall; der Kriegs**zustand** wird durch ihn nicht geändert. Dass im Altertum eigentlich jeder Friede nur ein Waffenstillstand von kürzerer oder längerer Dauer war [3]), thut nichts zur Sache; die

---

1) Erwähnt sei an dieser Stelle auch das vielberufene Citat Od. I 261 f. Odysseus ging nämlich zu Ilos nach Ephyra:

"*φάρμακον ἀνδροφόνον διζήμενος, ὄφρα οἱ εἴη*
ἰοὺς χρίεσθαι χαλκήρεας· ἀλλ' ὁ μὲν οὔ οἱ
δῶκεν, ἐπεὶ ῥα θεοὺς νεμεσίζετο αἰὲν ἐόντας".

Man will in der Scheu vor vergifteten Waffen einen gewaltigen Fortschritt zur Humanität sehen. Vgl. Edw. Tylor, Einleitung in das Studium der Anthropologie und Civilisation. Übersetzt von G. Siebert, Braunschweig 1883, S. 262, dessen Ausführungen allerdings etwas zu optimistisch sind.

2) Über die zahlreichen Definitionen des Waffenstillstandes siehe die Ausführungen bei Osenbrüggen S. 71 f.

3) Mommsen R. St. III 2. S. 1165.

Praxis unterscheidet auch im Altertum Waffenstillstand und Friede sehr genau [1]).

In der Regel ist der Waffenstillstand die Einleitung zu den Friedensverhandlungen [2]); daneben giebt es partielle Waffenstillstände für bestimmte Zwecke, z. B. für die Bestattung von Gefallenen etc. [3]). Wie die räumliche, so ist auch die zeitliche Ausdehnung des Waffenstillstandes je nach seinem Zwecke sehr verschieden. Es kann auch eine unbestimmte Zeit festgesetzt werden; so schliesst der Tyrann Nabis von Sparta mit den Römern einen Waffenstillstand für die Dauer des Krieges mit Philipp von Macedonien, Liv. XXXII 39. Der Abschluss des Waffenstillstandes erfolgt durch die kriegführenden Feldherrn; von einer Bestätigung durch das Volk oder die vorgesetzte Behörde, wie sie bei den Friedensverträgen nötig ist, ist keine Rede, abgesehen natürlich von besonderen Fällen. Das liegt in der Natur der Sache; nur der Feldherr kann über die Zweckmässigkeit eines Waffenstillstandes urteilen. Selbst die Römer lassen ihrem Feldherrn dies Recht fast unumschränkt [4]).

Die Gültigkeit des Waffenstillstandes wird gewöhnlich an bestimmte Bedingungen geknüpft, die auch schriftlich festgesetzt werden können, Pol. XVIII 10. So verpflichtet sich Philipp beim Abschlusse des Waffenstill-

---

1) Pol. V 74, 9: "*πρὸς δὲ τοὺς Σελγεῖς ἀνοχὰς ποιησάμενος εἶλκε τὸν χρόνον τῶν συνθηκῶν ἀεί*" (sc. *Γαρσύηρις*).

2) Pol. V 28. 66. Liv. passim.

3) Pol. V 86. Liv. XXXI 38 f. u. oft.

4) Pol. u. Liv. oft; vgl. Mommsen R. St. III 2, S. 1165. Der kürzeste von Polybios erwähnte Waffenstillstand der Römer ist 10 Tage lang, XX 9 = Liv. XXXVI 27; der längste dauert 6 Monate, XXI 5, 11 = Liv. XXXVII 7. Nach Mommsen a. a. O. darf der Feldherr einen Waffenstillstand bis zu einem Jahre gewähren; für längern ist die Erlaubnis des Senates nötig.

standes mit Flamininus, Pol. XVIII 39: "*παραχρῆμα μὲν δοῦναι τὰ διακόσια τάλαντα καὶ Δημήτριον τὸν υἱὸν εἰς ὁμηρείαν καί τινας ἑτέρους τῶν φίλων, περὶ δὲ τῶν ὅλων πέμπειν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ διδόναι τῇ συγκλήτῳ τὴν ἐπιτροπήν*". Dagegen verspricht ihm der Konsul, die geleistete Bürgschaft zurückzugeben, falls der Friede nicht zustande käme.

Der Waffenstillstand braucht nicht sofort nach den Verhandlungen anzufangen, sondern sein Beginn kann an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft werden [1]. So lange er dauert, herrscht friedlicher Verkehr zwischen den kriegführenden Parteien. Jede Verletzung des Eigentums der Feinde und ihrer Person ist strengstens untersagt, Liv. XXIV 30. XXVII 30. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des alten Völkerrechts, wenigstens in der Theorie. In der Praxis freilich ist Missbrauch des Waffenstillstandes gar nicht selten [2], ja selbst offener Bruch kommt öfter vor. Wie lax man in dem Punkte dachte, zeigt die Kritik des Polybios über das Verhalten des Scipio gegen Syphax. Scipio, der in schmählicher Weise den Waffenstillstand benutzt, um seinen Gegner zu überlisten, gilt Polybios als vollständig entschuldigt, weil er Syphax vorher benachrichtigt hat, der Kriegsrat sei nicht mit seinen Friedensabsichten einverstanden. Mit dieser Formalität hält Polybios nicht nur die ganze Rechtsfrage für erledigt, sondern er weiss auch Scipio wegen dieses gelungenen Streiches nicht genug zu loben; er versteigt sich sogar zu dem Satze XIV 5, 15: "*καὶ πολλῶν καὶ καλῶν διειργασμένων Σκιπίωνι κάλλιστον εἶναί μοι δοκεῖ τοῦτο τοὖργον καὶ παραβολώτατον τῶν ἐκείνῳ πεπραγμένων*".

---

1) Liv. XXXIV 35: „Ex qua die scriptae condiciones pacis editae Nabidi forent, ea dies ut indutiarum principium esset.

2) Pol. V 74, 9. 75, 1. Diod. XV 16.

§ 5.

Die Geiseln.

Bei den Naturvölkern war es von jeher üblich, Geiseln zu fordern und zu geben, während dieser Brauch bei den jetzigen Kulturstaaten fast ganz in Wegfall gekommen ist [1]. Indes finden wir im Altertum auch bei den Kulturstaaten das Geiselwesen überall als völkerrechtliche Institution vor [2].

Die Geiseln dienen als Unterpfand der Treue, sei es um unzuverlässige Bundesgenossen festzuhalten [3] oder um die Durchführung einer bestimmten Vereinbarung zwischen zwei Staaten zu sichern. So tauschen z. B. die Sequaner und Helvetier Geiseln unter einander aus: „Sequani, ne itinere Helvetios prohibeant, Helvetii, ut sine maleficio transeant“ (Caes. b. g. I 9. cf. III 23) und dergleichen Fälle mehr. Wer einseitig Geiseln giebt, zeigt dadurch an, dass er in einer gewissen Abhängigkeit zum Empfänger derselben steht [4]. In der polybianischen Zeit sind die Römer in der glücklichen Lage, nie Geiseln geben zu müssen, sie selbst aber fordern solche regelmässig [5].

---

1) Das Recht Geiseln zu nehmen wird, wenigstens für Kriegszeiten, auch jetzt von den meisten anerkannt. Vgl. C. Lueder in Holtzendorffs Völkerrecht, Bd. IV, S. 475 f. u. besonders S. 479 Anm. 6; ausgeübt wird es aber selten.

2) Geiseln der Parteien innerhalb des Staates z. B. Liv. XLII 5 kommen für uns natürlich nicht in Betracht.

3) Pol. V 77, 6. XXIX 3, 4 = Liv. XLIV 23 u. oft.

4) Liv. XLII 39: „nec tam in pignus fidei obsides desiderati erant, quam ut appareret sociis nequaquam ex dignitate pari congredi regem (Perseum) cum legatis“.

5) Auch schon in älterer Zeit gaben die Römer beim eigentlichen foedus keine Geiseln (Liv. IX 5 u. darauf fussend Osenbrüggen S. 69 f. und Müller-Jochmus, Geschichte

Als Geisel kann jeder dienen, sowohl ältere Männer, wie auch verheiratete Frauen, Jungfrauen, Jünglinge und Kinder [1]. In der Regel geschieht die Auswahl durch den Empfänger; er kann die Geiseln in seiner Forderung namhaft machen [2]. Alter und Geschlecht werden natürlich mit Rücksicht auf das betreffende Volk gewählt, meist werden Weiber und Kinder dazu genommen. Die Römer nehmen weibliche Geiseln erst seit Augustus [3]; in den ältesten Zeiten werden sie solche wohl auch genommen haben; wenigstens können wir das daraus schliessen, dass sie damals selbst weibliche Geiseln stellten, wie die Sage von Clölia zeigt. Die Germanen pflegten Neffen als Geiseln den Söhnen vorzuziehen, weil deren Verwandtschaft bei ihnen für enger galt [4].

Die vornehmsten Familien werden selbstverständlich in erster Linie als Geiseln herangezogen. In republikanischen Staatswesen verlangt man gewöhnlich Verwandte von Ratsmitgliedern [5]; von Königen Familienangehörige [6]. Indes wird die Auswahl öfter eingeschränkt;

---

§ 78); sie selbst verlangen sie auch beim foedus, Pol. XXI 17 = Liv. XXXVII 45, geben sie aber nach Erfüllung der Bedingungen zurück.

1) Pol. VIII 2, 3: "*εἰσὶ δ' ἐνδεχόμεναι πίστεις ὅρκοι τέκνα γυναῖκες*". Cf. Pol. X 18. Tac. Germ. 8.

2) Pol. XXI 17, 8: "*τοὺς παραγραφέντας*"; cf. Liv. XXXVII 45 „nostro arbitratu“ u. Pol. XV 18, 8.

3) Suet. Aug. 21 „novum genus obsidum, feminas“.

4) Tac. Germ. 20.

5) Pol. XXXVI 4, 6.

6) Pol. XVIII 39, 5. In den späteren Zeiten der Republik und erst recht in der Kaiserzeit ist es bei den Römern Brauch, fremde Fürstensöhne als Geiseln in der Hauptstadt festzuhalten, um aus ihnen gefügige Werkzeuge der römischen Politik zu machen. Wir finden hier fast sämtliche orientalischen Thronfolger; ja es ist vielfach für deren Väter ein Mittel, sich selbst und ihre Söhne vor Intriguen zu schützen. Tac. Ann. II 1.

so können z. B. höhere Beamte und solche Personen, die schon Geiseln gewesen sind, von der Verpflichtung, als Geisel zu dienen, entbunden werden [1]. Auch setzt man wohl ein bestimmtes Grenzalter nach oben und unten für die auszuwählenden Geiseln fest. Bald nimmt man Personen von 14—30 Jahren, Pol. XV 18, 8, bald von 12 bis 40, XXI 32, 10, oder von 18—45 Jahren, XXI 45, 22. Auch die Anzahl der Geiseln schwankt. Die höchste bei Polybios erwähnte Zahl ist 300, XXXVI 4, 6. In späterer Zeit nehmen die Römer noch mehr; so fordert Cäsar wiederholt an 600, B. G. II 15. VII 11. Für die Stellung der Geiseln kann ein Termin festgesetzt werden, Pol. XXXIII 11, 12. XXXVI 4, 6. Sie werden entweder auf eine bestimmte Zeit geliefert, Pol. XXI 32, 10, oder ihre Rückgabe wird an die Erfüllung einer Vereinbarung geknüpft. Schliesst z. B. ein römischer Feldherr mit einer fremden Macht einen Vertrag und erhält dabei Geiseln zur Sicherstellung, so muss er diese wieder ausliefern, falls der Vertrag nicht in Rom ratifiziert wird [2]. Natürlich steht es dem Geiselsteller frei, seine Geiseln nach Belieben zurückzufordern, falls er sich dieses Rechtes nicht begeben hat, Caes. b. g. I 31, und Sueton rühmt an Augustus ganz besonders, Aug. c. 21, dass er einem solchen Ansuchen stets willfahren habe. Geiseln, die als Unterpfand der Treue eines Bundesgenossen dienen [3], geben die Römer zurück, sobald dessen Treue sich bewährt, Pol. XXI 2, 3 = Liv. XXXVI 35. Wenn kein bestimmter Zeitpunkt für die Rückgabe festgesetzt ist,

---

1) Pol. XXI 32, 10.

2) Pol. XVIII 39, 6: "*ἐὰν μὴ συντελῆται τὰ κατὰ τὰρ διαλύσεις, ἀποδοῦναι Φιλίππῳ τὰ διακόσια τάλαντα καὶ τοὺς ὁμήρους*".

3) Sind die Geiseln als Unterpfand der persönlichen Treue des Geiselstellers gegeben worden, so werden sie mit dessen Tode frei. Pol. XXXI 12, 1 f. Vgl. auch Grotius-Kirchmann, Bd. II, S. 436.

so kann jemand unter Umständen sehr lange Geisel bleiben. So ist Demetrios, des Seleukos Sohn, als Kind nach Rom gekommen und befindet sich noch im 23. Lebensjahre dort als Geisel, Pol. XXXI 12, 6; cf. auch Tac. Ann. XIV 26. Je länger natürlich die Geiseln von Hause weg sind, desto eher verschmerzt man ihren Verlust, und sinkt also ihre Bedeutung. Daher finden wir öfter die Bestimmung, dass die Geiseln nach einer gewissen Frist entlassen werden und andere an ihre Stelle treten sollen, Pol. XXI 45, 22. Auch für den Fall, dass Geiseln sterben, wird manchmal Fürsorge getroffen, indem für gestorbene Geiseln Ersatz ausbedungen wird, wie z. B. in dem Vertrag zwischen den Römern und Ätolern, Pol. XXI 32, 10, den ich hier wörtlich anführen will, weil er die wichtigsten Angaben über das gesamte Geiselwesen enthält:

"δότωσαν Αἰτωλοὶ ὁμήρους τῷ στρατηγῷ (τῶν Ῥωμαίων) τετταράκοντα, μὴ νεωτέρους ἐτῶν δώδεκα μηδὲ πρεσβυτέρους τετταράκοντα, εἰς ἔτη ἕξ, οὓς ἂν Ῥωμαῖοι προκρίνωσι, χωρὶς στρατηγοῦ καὶ ἱππάρχου καὶ τῶν ὡμηρευκότων ἐν Ῥώμῃ. καὶ τὰ ὅμηρα καθιστάτωσαν εἰς Ῥώμην. ἐὰν δέ τις ἀποθάνῃ τῶν ὁμήρων ἄλλον ἀντικαθιστάτωσαν".

Die Aufgabe, die Geiseln an ihren Bestimmungsort zu bringen, fällt im allgemeinen dem Geiselsteller zu. Die Römer verlangen die Auslieferung in Rom selbst oder bestimmen einen Ort, von wo aus die Geiseln durch einen römischen Beamten nach der Hauptstadt gebracht werden [1]). In Rom oder in einer Bundesstadt bleiben sie dann unter strenger Bewachung [2]). Ihre Behandlung

1) cf. oben Pol. XXXVI 5, 7 f. Natürlich gilt dies nur für Geiseln in sehr wichtigen Angelegenheiten; sonst verfügt der römische Feldherr nach Gutdünken über sie.

2) ibid. *"συνεκλείσθησαν ὁμοῦ πάντες εἰς τὸ τῆς ἑκκαιδεκήρους νεώριον"*; cf. Liv. XXV 7 „custodiebantur in atrio libertatis" und XLV 42 „cum obsidibus in custodiam Carseolos est missus".

ist bei den Römern gut, da sie ihnen wie die Gesandten als sakrosankt gelten [1]). Bei einem Triumphe werden sie mit aufgeführt [2]). Geiseln, bei denen kein Entweichen zu befürchten ist, dürfen sich in Rom und der Umgegend frei bewegen. Die vornehmeren von ihnen verkehren mit den ersten Familien der Stadt in freundschaftlicher Weise, und diese Beziehungen dauern oft bis in die Folgezeit hinaus [3]).

Andere Völker sind nicht so rücksichtsvoll gegen die Geiseln, sondern machen in der Behandlung zwischen ihnen und den Gefangenen wenig Unterschied [4]); berechtigt sind sie indessen durchaus nicht dazu, wenigstens nicht bei den ihnen gestellten Geiseln. Anders ist das natürlich bei kriegsgefangenen Geiseln einer fremden Macht. Diese gelten als gute Beute, werden wie Gefangene behandelt und müssen ebenso wie jene Lösegeld bezahlen [5]). Auch verlieren die Geiseln ihre Unverletzlichkeit, wenn der Vertrag gebrochen bezw. nicht erfüllt wird, als dessen Bürgschaft sie gestellt worden sind. Sie werden in diesem Fall oft schwer für ihre Landsleute bestraft; ja meist ist Hinrichtung oder doch schreckliche Misshandlung ihr sicheres Los [6]). Dieselbe Strafe trifft

---

1) Osenbrüggen S. 70.

2) Liv. XXXIV 52. Plut. Pomp. 45.

3) Pol. XXXI 12, 5 heisst es von Demetrios "*καὶ πατρίδα καὶ τροφὸν τὴν Ῥώμην ὑπάρχειν αὐτῷ, καὶ τοὺς μὲν υἱοὺς τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου ἅπαντας ἀδελφῶν ἔχειν διάθεσιν τοὺς δὲ βουλευτὰς πατέρων*". cf. XXII 18, 10, wo ähnliches von dem makedonischen Demetrios berichtet wird. cf. Liv. XLII 6.

4) So beklagen sich die iberischen Geiseln der Karthager bei Scipio Pol. X 18 bitter über die Gewaltthätigkeiten, die ihnen jene zugefügt. cf. ibid. 38, 2 "*οὐχ ὁμήρων ἐχούσας διάθεσιν, ἀλλ' αἰχμαλώτων καὶ δούλων*" u. Caes. b. g. V 27. Dass die Klage der iberischen Geiseln wohl berechtigt sein kann, zeigt Diod. XX 104.

5) Liv. XLV 42.

6) Caes. b. g. I 31. Dion. Hal. V 30.

sie und ihre Helfershelfer, wenn sie bei einem Fluchtversuch ertappt werden; darin sind besonders die Römer unnachsichtig [1]). Selbst wenn die Flucht gelingt, so müssen doch die Geiseln wieder zurückgeliefert werden; die Römer der älteren Zeit waren auch in diesem Punkte sehr gewissenhaft [2]).

Die Benutzung des Geiselwesens zu politischen Intriguen, Pol. XXXI 12, 6 f., Tac. Ann. XIII 9, und aus andern unsauberen Motiven, Diod. XX 104, gehört nicht hierher.

§ 6.

Deditio.

Unter deditio verstehen die Römer die Ergebung auf Gnade und Ungnade. Sie ist ein rechtlicher Akt, durch den im Voraus alle Handlungen der Römer gegen die Unterworfenen sanktioniert werden. Ihre Bestimmungen lassen an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig: "*Οἱ γὰρ διδόντες αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν διδόασι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπαρχοῦσαν αὐτοῖς καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ, σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας, ὁμοίως ποταμοὺς λιμένας ἱερὰ τάφους, συλλήβδην ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς διδόντας ἁπλῶς μηκέτι μηδενός*". Pol. XXXVI 4, 2. Bei der Deditio selbst giebt es keine Bedingungen für den dedierten Teil, Pol. XXI 3, wohl aber kann später das Verhältnis zu Rom durch einen Vertrag geregelt werden, Pol. III 18. Dieser Vertrag ist jedoch ganz von dem

1) Liv. XXV 7. Sie werden wie Überläufer bestraft: „deducti in comitium adprobante populo virgis caesi de saxo deiciuntur". Den Demetrios lässt man zwar ruhig laufen (Pol. XXXI 23); aber streng genommen hatte man auch kein Recht, ihn länger zurückzuhalten. ibid. XXXI 2.

2) Liv. II 13.

Gutdünken der Römer abhängig. Seine Bestimmungen richten sich danach, ob die Deditio freiwillig oder durch Waffengewalt erfolgt ist[1]). Meist sind die Römer aus politischen Rücksichten gegen die Dedierten verhältnismässig milde und nehmen sie je nach Lage der Dinge unter mehr oder minder harten Bedingungen unter ihren „Schutz“ d. h. unter ihre Oberherrlichkeit auf[2]). Zu dieser Anerkennung der Oberhoheit kommt dann regelmässig die Verpflichtung zur Hülfeleistung im Kriege und eventuell noch spezielle Bestimmungen. Der Vertrag mit den Ätolern ist typisch für solche aus der Deditio hervorgehende Friedensverträge[3]): "*Ὁ δῆμος τῶν Αἰτωλῶν τὴν ἀρχὴν καὶ τὴν δυναστείαν τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων διαφυλαττέτω χωρὶς δόλου. πολεμίους μὴ διαγέτω διὰ τῆς χώρας καὶ τῶν πόλεων ἐπὶ Ῥωμάίους ἢ τοὺς συμμάχους καὶ φίλους αὐτῶν μηδὲ χορηγείτω μηδὲν δημοσίᾳ βουλῇ. ἐχθροὺς τοὺς αὐτοὺς ἐχέτω τῷ δήμῳ τῷν Ῥωμαίων. καὶ ἐὰν πολεμῶσι πρός τινας Ῥωμαῖοι πολεμείτω πρὸς αὐτοὺς ὁ δῆμος ὁ τῶν Αἰτωλῶν*". Gegen gefährliche Nebenbuhler sind die Römer rücksichtslos. Sie können das um so bequemer, als die dedierten Gegner wehrlos sind, denn die erste und Hauptbedingung bei der Deditio ist die Auslieferung der Waffen[4]). Das hervorragendste Beispiel dieser Art bildet die Behandlung der Karthager vor dem dritten punischen Krieg. Um nämlich in den Augen der Mitwelt gerechtfertigt dazustehen, lassen die Römer die Karthager sich in aller

1) Pol. II 11 u. oft. Tac. Hist. II 45. Caes. b. g. II 32 „se magis consuetudine sua quam merito eorum (Aduatucorum) civitatem conservaturum, si prius, quam murum aries attigisset, se dedidissent“.

2) Pol. III 18 "*προσδεξάμενος ἑκάστους ἐπὶ ταῖς ἁρμοζούσαις ὁμολογίαις*". cf. II 31. 32.

3) Pol. XXI 32 = Liv. XXXVIII 11.

4) Pol. XXXVI 6, 5. Caes. b. g. II 32 „deditionis nullam esse condicionem nisi armis traditis“.

Form auf Gnade und Ungnade übergeben und schreiten dann erst zu ihrer Vernichtung, Pol. XXXVI 3. cf. XXXVII 1 f.). Lobenswert war dies Verfahren dem wehrlosen Gegner gegenüber nach unserer Auffassung gerade nicht, und auch im Altertum fand Rom deshalb bittre Tadler. Sehr interessant sind die Ausführungen des Polybios XXXVII 1 über diesen Punkt; zeigen sie uns doch, dass man sich auch in Griechenland mit der Rechtsfrage beschäftigte, was gegen die frühere Gleichgiltigkeit in völkerrechtlichen Dingen, soweit sie nicht Griechen betrafen, einen ungeheuren Aufschwung bedeutet.

Das Urteil des Polybios selbst ist uns leider nicht bekannt; jedenfalls aber billigte er das Vorgehen der Römer schon aus dem einfachen Grunde, weil sein Liebling Scipio Exekutor bei diesem unsauberen Handel war. Allerdings waren die Römer nach dem Buchstaben des Gesetzes zu ihrem Vorgehen befugt; denn durch die Deditio wird man nach römischem Recht Eigentum des römischen Volkes und verliert mit der Selbständigkeit jedes dem Feinde sonst zustehende Recht. Selbst Gesandtschaften von Dedierten geniessen keinen Schutz; so können sich die Gesandten der Ätoler, Pol. XX 10, an M'. Acilius Glabrio nach der Deditio nur dadurch retten, dass sie dieselbe durch eine juristische Spitzfindigkeit vorläufig rückgängig machen. Trotzdem hätte sie jedoch der Konsul festgehalten, wenn nicht schon vorher einige Offiziere für sie gebeten und die Heiligkeit der Gesandtschaft hervorgehoben hätten. Für den Protest des Phäneas: "*οὔτε δίκαιον οὐθ' Ἑλληνικόν ἐστι*" hatte Glabrio nur ein spöttisches Achselzucken. Dass die Ätoler so leicht in die Falle gingen, rührt von ihrer falschen Auffassung der Deditio her[1]); diese ist leicht er-

1) Pol. XX 9 "*δόντες αὐτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν, οὐκ εἰδότες τίνα δύναμιν ἔχει τοῦτο, τῷ δὲ τῆς πίστεως ὀνόματι πλανηθέντες, ὡς ἂν διὰ τοῦτ' οἰκειοτέρους σφίσι τῆς λύσεως ὑπάρξοντας. παρὰ*

klärlich, denn die Form der Deditio ist ein sehr gelinder Ausdruck[1]). Solche Szenen mögen sich wohl öfter ereignet haben, zumal die Römer sich nicht auf Auseinandersetzungen einlassen, sondern strikte Unterwerfung fordern[2]).

In der älteren Zeit bestand für die Deditio eine besondere feierliche Form, die uns Livius (I 38) mitteilt. Später tritt an deren Stelle die einfache Erklärung vor dem Feldherrn; dieser bestimmt auch das vorläufige Schicksal der Dedierten[3]).

II. Bundesgenossen.

Im folgenden ist die Stellung der Bundesgenossen nur in ihren allgemeinen Grundzügen dargelegt. Eine spezielle Behandlung der einzelnen Bundesverfassungen, die zudem eigentlich nicht mehr zum Völkerrecht gehört, ist um so weniger nötig, als über die beiden für die Zeit des Polybios hauptsächlich in Frage kommenden Staatenbündnisse schon eine umfassende Litteratur vorhanden ist[4]).

Schliessen zwei Staaten miteinander einen Vertrag, so sind die beiderseitigen Bundesgenossen darin stets

---

δὲ τοῖς Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τό τε εἰς τὴν πίστιν αὑτὸν ἐγχειρίσαι καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὑτοῦ τῷ κρατοῦντι".

1) ibid. cf. Pol. II 31 "*εἰς πίστιν ἑαυτοὺς διδόναι*". II 32 "*εἰς φιλίαν προσάγεσθαι*". Letzteres ist jedenfalls eine gelindere Form der Deditio.

2) Pol. XXI 3 = Liv. XXXVII 1 "*τῶν δὲ Αἰτωλῶν ἀξιούντων διασαφῆσαι ῥητῶς ἐπὶ τίσι δεῖ διδόναι τὴν ἐπιτροπὴν, οὐ προσδέχεται τὴν διαστολὴν ἡ σύγκλητος*".

3) Pol. III 18. 35; XX 9. 10 = Liv. XXXVI 27. 28. Mommsen R. St. III 2. S. 1160.

4) Vgl. in Pauly-Wissowa's Realencyklopädie die Artikel „Achaia“ von Toepffer Bd. I S. 156 f. und „Aitolia“ von Wilken ibid. S. 1113 f.

mit einbegriffen[1]) und werden meist namentlich aufgeführt[2]). Ob inbezug auf die zukünftigen Bundesgenossen die Bestimmungen auch verpflichtend sind, ist eine Streitfrage. Polybios selbst ist dafür[3]); doch ist seine Meinung in diesem Falle wegen seiner Römerfreundlichkeit mit Vorsicht aufzunehmen. Gewöhnlich bestimmt man darüber im Vertrage selbst[4]). Zuweilen wird auch festgesetzt, dass die Bundesgenossen des einen Kontrahenten von dem andern nicht in seine spezielle Freundschaft aufgenommen werden dürfen[5]).

Die Hauptverpflichtungen zwischen Bundesgenossen sind:

1) Sie müssen einander im Kriege Hilfe leisten[6]) und zwar meist mit einem bestimmten Kontingent[7]).

---

1) Pol. III 24. 27.

2) Pol. III 21, 5 "*Ζακανθαίους δὲ παρεδείκνυον οὐκ ὄντας τότε Ῥωμαίων συμμάχους καὶ παρεγίγνωσκον πρὸς τοῦτο πλεονάκις τὰς συνθήκας*". cf. III 22. 24. VII 9. Liv. passim.

3) III 29, 4 "*ὑπάρχειν τοῖς ἀμφοτέρων συμμάχοις τὴν παρ ἑκατέρων ἀσφάλειαν, οὐκ αὐτοῖς μόνον τοῖς τότε συμμαχοῦσι καθάπερ ἐποιοῦντο τὴν ἐκδοχὴν οἱ Καρχηδόνιοι· προσέκειτο γὰρ ἂν ἤτοι τὸ μὴ προσλαμβάνειν ἑτέρους συμμάχους παρὰ τοὺς ὑπάρχοντας, ἢ τὸ μὴ περιλαμβάνεσθαι τοὺς ὕστερον προσληφθέντας τούτων τῶν συνθηκῶν*" *κτλ.* Vgl. XXXII 17. Grotius-Kirchmann I S. 487 f. lässt die Frage unentschieden, neigt aber der entgegengesetzten Ansicht zu.

4) Pol. VII 9, 6 "*καὶ πρὸς οὕστινας ἡμῖν ἂν γένηται φιλία καὶ συμμαχία*".

5) Pol. III 27, 4 "*μηδὲ προσλαμβάνειν εἰς φιλιάν τοὺς ἀλλήλων συμμάχους*" verpflichten sich Römer und Karthager, eine Bestimmung, die so recht die Eifersucht zwischen beiden kennzeichnet.

6) Diese Hilfeleistung kann sich auch beschränken auf Defensivkriege oder Kriege gegen ein bestimmtes Volk. So hatten sich z. B. die griechischen Städte in Unteritalien zur gemeinsamen Hilfe gegen Einfälle der Lukaner verpflichtet. Diod. XIV 101.

7) Liv. XXVI 24 u. oft. Für die italischen Bundesgenossen

2) Sie dürfen keinen einseitigen Vertrag mit dem gemeinsamen Feinde schliessen[1]).

3) Sie dürfen nicht ohne triftigen Grund ihren Bundesgenossen verlassen und mit einem anderen Staate Beziehungen anknüpfen, Pol. XX 6.

Dazu kommen dann je nach Lage der Dinge besondere Verpflichtungen. Von römischen Bundesgenossen im völkerrechtlichen Sinn kann in polybianischer Zeit keine Rede sein, da die Römer eine durchaus dominierende Stellung einnehmen. Allerdings haben sie auch Bundesgenossen, aber die Stellung derselben zu ihnen ist eine Art Abhängigkeitsverhältnis von verschiedener Abstufung. Fügt ein „Bundesgenosse“ sich nicht dem römischen Befehl, so wird ihm einfach die Freundschaft gekündigt, Pol. XXXIII 10. Die römischen Bundesgenossen werden zwar auch zu Verhandlungen zugezogen; indes haben sie dabei nichts zu sagen[2]). Der Spötter Philipp bringt dies durch seine souveräne Verachtung den Griechen so recht zum Bewusstsein, Pol. XVIII 4 f. Wie die Römer ihre Bundesgenossen lediglich als Kanonenfutter betrachten, Pol. X 25, so sucht man überhaupt im Altertum ebenso wie heute aus der Bundesgenossenschaft gegenseitig möglich viel Profit herauszuschlagen und schert sich gegebenen Falls bitter wenig um Bündnis und Vertrag, Pol. XVIII 3. Polybios spricht

---

setzen die römischen Konsuln die jedesmaligen Leistungen fest. Pol. VI 21. cf. VI 12.

1) Pol. III 25. 69; VII 9. Liv. XXVI 24. Ein Sonderfriede hebt das Bündnis stillschweigend auf: Pol. XVIII 38, 8 = Liv. XXXIII 13 “*τήν τε γὰρ συμμαχίαν λελύσθαι, καθ' ὃν καιρὸν τὰς διαλύσεις ἐποιήσαντο (Αἰτωλοὶ) ἐγκαταλείποντες Ῥωμαίους*”. Bundbrüchige Gemeinden werden von den Römern hart bestraft, so vor allem Syrakus.

2) Pol. XVIII 47 “*ἐδόκει μὲν τοῖς πλείοσι Εὐμένει δοῦναι* (*τὰς πόλεις*). *Τίτου δὲ πρὸς τὸ συνέδριον διαστείλαντος οὐκ ἐκυρώθη τὸ διαβούλιον*”.

sogar offen die Ansicht aus, man dürfe einen Bundesvertrag lösen, wenn der Bruch für den Staat vorteilhaft sei [1]). Geradezu verblüffend aber sind die Ansichten der Ätoler über das Bundesgenossenschaftsverhältnis. Ihr Landrecht giebt ihnen die Erlaubnis, "*ἄγειν λάφυρον ἀπὸ λαφύρου*", Pol. XVIII 4. Dieses mit aller Hartnäckigkeit von ihnen festgehaltene [2]) Gesetz besagt nach der Erklärung Philipps von Makedonien, Pol. XVIII 5 "*τοῖς Αἰτωλοῖς ἔθος ὑπάρχει μὴ μόνον, πρὸς οὓς ἂν αὐτοὶ πολεμῶσι, τούτους αὐτοὺς ἄγειν καὶ τὴν τούτων χώραν, ἀλλὰ κἂν ἕτεροί τινες πολεμῶσι πρὸς ἀλλήλους, ὄντες Αἰτωλῶν φίλοι καὶ σύμμαχοι, μηδὲν ἧττον ἐξεῖναι τοῖς Αἰτωλοῖς ἄνευ κοινοῦ δόγματος καὶ παραβοηθεῖν ἀμφοτέροις τοῖς πολεμοῦσι καὶ τὴν χώραν ἄγειν τὴν ἀμφοτέρων, ὥστε παρὰ μὲν τοῖς Αἰτωλοῖς μήτε φιλίας ὅρους ὑπάρχειν μήτ' ἔχθρας, ἀλλὰ πᾶσι τοῖς ἀμφισβητοῦσι περί τινος ἑτοίμους ἐχθροὺς εἶναι τούτους καὶ πολεμίους*". Die Ätoler folgern also: Bundesgenossen muss man helfen. Bekriegen sich zwei Bundesgenossen, so müssen wir im Interesse des einen den anderen bekriegen. Damit wir nun keinem Unrecht thun, ist es den ätolischen Mannschaften gestattet, beiden Parteien als Reisläufer zu dienen; mit anderen Worten: Das Plündern von Bundesgenossen steht jedem Ätoler

---

1) Pol. XVIII 13 f. cf. IX 32. Vor dem Staatswohl tritt hier wie überall jede Rücksicht zurück; man vergleiche die drastische Äusserung des Agesilaos. Plut. Ages. c. 23.

2) Pol. XVIII 4, 8 wirft Philipp den Ätolern vor: "*πολλάκις γὰρ κἀμοῦ καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων διαβρεσβευομένων πρὸς ὑμᾶς, ἵνα τὸν νόμον ἄρητε τὸν διδόντα τὴν ἐξουσίαν ὑμῖν ἄγειν λάφυρον ἀπὸ λαφύρου, πρότερον ἔφατε τὴν Αἰτωλίαν ἐκ τῆς Αἰτωλίας ἀρεῖν ἢ τοῦτον τὸν νόμον*". Im allgemeinen jedoch verfährt man bei Bundesstreitigkeiten im Altertum anders. Zwistigkeiten einzelner Bundesgenossen bringt man vor den wichtigsten Staat als Schiedsgericht; solche, die den ganzen Bund betreffen. gehören vor die Bundesversammlung (Pol. IV 24; cf. III 29 und Thurm a. a. O. S. 56 f.).

frei. Von dieser Erlaubnis machen sie selbst in Friedenszeiten ausgiebigen Gebrauch, Pol. IV 6.

III. Gesandtschaftsrecht.

Die wichtigsten und unentbehrlichsten Personen im völkerrechtlichen Verkehr sind die Herolde und Gesandten[1]). Man hat deshalb in der Neuzeit fast überall ständige Gesandtschaften eingerichtet. Solche kennt das Altertum im allgemeinen nicht; es werden vielmehr für jeden einzelnen Fall Gesandte geschickt. Die Person des Gesandten (d. h. des anerkannten) ist heilig und

---

1) Das Heroldswesen ist den Römern unbekannt; die Griechen dagegen unterscheiden *κήρυκες* und *πρέσβεις*. Erstere sind ohne weiteres sakrosankt, während die Gesandten erst nach gegebener Zusicherung unter völkerrechtlichem Schutze stehen. Doch gehen bei den Schriftstellern die Benennungen häufig durcheinander; jedenfalls ist es unrichtig *κήρυκες* für den Krieg und *πρέσβεις* für den Verkehr im Frieden anzunehmen. Wenn wir einen auch nicht ganz stichhaltigen Unterschied angeben wollen, so wäre es der, dass die Herolde eine mehr untergeordnete Stellung einnahmen (d. h. wenn sie nicht einen erblichen sakralen Charakter hatten wie die Talthybiaden in Sparta) und wegen ihrer Unverletzlichkeit mit gefährlichen Sendungen betraut wurden. Sie haben auch ein äusseres Abzeichen, den Heroldsstab (vgl. darüber Ostermann, Chr., De praeconibus Graecorum, Diss. Marburg 1845, S. 16 f. u. S. 93, Anm. 2). Indes der Unterschied ist nicht so gross, dass andere Völker ihn genau beachten, vgl. z. B. Fest. ep. p. 47 Müller, wo caduceatores = legati pacem petentes. Die Inder haben eigene Beamte für Verhandlungen mit feindlichen Mächten; daneben benützen sie auch Herolde (Haelschner S. 37). Bei den heutigen Naturvölkern finden wir dieselbe Einrichtung. So berichtet Ratzel, Völkerkunde II 283: „Der Verkehr von Stamm zu Stamm ist in Fidschi Herolden übertragen, welche auch da, wo sie als Kriegsankündiger auftreten, unverletzlich sind“.

unverletzlich. Es gilt als grobe Verletzung des Völkerrechts ihn zu beschimpfen, Pol. I 6, gefangen zu nehmen, Pol. III 40, oder gar zu töten, Pol. II 8. Die Unverletzlichkeit erstreckt sich auch auf das Gefolge der Gesandten und ihre Herberge, welche als Asyl gilt, Pol. XXVII 1. Der makedonische König Philipp wird scharf getadelt, weil er es an der nötigen Rücksicht gegen die Gesandten fehlen lässt, Pol. XV 22, 4. Doch ist dies Benehmen nur ein Ausnahmefall; gewöhnlich empfängt man die Gesandten freundlich [1]), ja glänzend, Pol. XXXI 5, ohne Rücksicht auf ihre Aufträge, Pol. XVIII 50 = Liv. XXXIII 39. Sie werden während ihres Aufenthaltes in jeder Weise geehrt und sogar zu Beratungen und gerichtlichen Verhandlungen zugezogen, Pol. XVIII 54. Besonders ehrenvoll werden Gesandte befreundeter Staaten aufgenommen, Pol. V 77. 78.

Eine Verletzung der Gesandten, ja schon eine blosse Beschimpfung oder rücksichtslose Behandlung ist ein gerechter Grund zum Kriege (Pol. II 8. 18 u. oft); es sei denn, dass durch die Auslieferung der Übelthäter Sühne erfolgt, Pol. XXXII 4. 6, was denn auch fast regelmässig geschieht, Pol. XXXII 6. So schicken die Lacedämonier, welche die Gesandten des Perserkönigs in einen Brunnen gestürzt hatten, Pol. IX 38, dafür zwei Spar-

---

1) Auch die Chinesen (Haelschner S. 15 f.) nehmen Gesandte freundlich auf, nicht als ob sie in ihnen die Vertreter fremder Staaten respektierten, oder aus religiöser Scheu, sondern weil sie annehmen, dass diese Gesandtschaften eine Ehrung für den Kaiser seien, indem man dadurch gewissermassen seine Oberhoheit anerkenne. Eine Unverletzlichkeit hat in China nie gegolten (S. 20), und gerade die jüngsten Ereignisse zeigen uns das chinesische Völkerrecht in sehr zweifelhaftem Lichte. Deshalb bedienten sich die Chinesen im Kriege Gefangener als Mittelspersonen oder sie verhandelten schriftlich. Auch die Inder respektierten Gesandte sehr wenig (ibid. S. 31 f.).

taner an Xerxes, der jedoch diese Sühne nicht annimmt, Herod. VII 136. Ein Waffenstillstand wird durch Verletzung von Gesandten sofort aufgehoben, Pol. XV 2 f. Natürlich gilt die Heiligkeit der Gesandten nur für das Volk, an welches sie geschickt sind; andere (feindliche) Völker dürfen sich ihrer Person bemächtigen, ohne das Völkerrecht zu verletzen, Pol. XXI 26 [1]). Eine Ausnahme hiervon machen nur Gesandte in sakralen Angelegenheiten, Diod. XIV 93; cf. XVI 57.

Man kann allerdings auch von vorneherein die Gesandten abweisen ohne sie anzuhören, Pol. IV 21; indes sehen die Römer in einer solchen Abweisung eine Verletzung des Völkerrechts, Liv. XXI 10. Bei erbitterten Kämpfen kommt es zuweilen vor, dass man Gesandte ein für allemal ablehnt, Pol. I 81. Liv. XXV 30; XLII 46. Herod. IX 79. Die Wiederaufnahme des Verkehrs wird dann durch einen Herold vermittelt, Pol. I 85, der für die Gesandtschaft im Voraus Sicherheit erwirkt [2]).

Der Wichtigkeit der Gesandten entsprechend werden dazu regelmässig Personen von Stand und Rang genommen. Nur freie Staaten dürfen Gesandte schicken; unterworfene verlieren mit der Selbständigkeit auch das Gesandtschaftsrecht [3]). Man benützt die Gesandten zu den verschiedensten Zwecken [4]):

---

1) Damit fällt ein weiterer Einwurf Heffters. Denn die (S. 6) erwähnten Gesandten gingen nicht an die Athener, sondern zum Perserkönig und folglich war ihre Hinrichtung keine Verletzung des Völkerrechts, ganz abgesehen von anderen Gründen, Thuc. II 67.

2) Pol. IV 72; cf. I 85. Liv. XXXVII 45 = Pol. XXI 16. Liv. XXXIV 30 sowie F. Poland, De legationibus Graecorum publicis. Diss. Lipsiae 1885, S. 80.

3) Pol. IV 72; IX 42; vgl. Thurm, A.: „De Romanorum legationibus ad exteras nationes missis, Lips. 1883, S. 92 f.

4) ibid. S. 38—72.

1) zur Vermittlung;

2) zum Abschluss eines Vertrages;

3) zur Überbringung von Geschenken und für sakrale Botschaften;

4) zur Beschwerdeführung und zur Rechtfertigung;

5) um Hilfe zu erbitten und Dank abzustatten.

Die wichtigste Rolle spielen die Gesandten zu Kriegszeiten. Sie dienen hier:

1) zu Verhandlungen über Krieg und Frieden;

2) zu Verhandlungen über die Auslösung von Gefangenen und die Bestattung von Gefallenen;

3) um zur Übergabe aufzufordern oder sie anzubieten.

Oft wird das Gesandtschaftsrecht auch missbraucht, um den Ausbruch eines Krieges hinauszuschieben, Pol. V 63, den Frieden zu verzögern, Pol. XXIV 9, oder sich sonst einen Vorteil zu verschaffen, Pol. III 11; XXI 39 = Liv. XXXVIII 25; cf. Sall. bell. Jug. c. 38; ja es muss selbst als Deckmantel für Spionage dienen, Pol. XIV 1; cf. XXX 13; XXXI 9 [1]).

Zur grösseren Sicherheit, und um der Sache mehr Ansehen zu geben, werden immer mehrere Gesandte geschickt. Ein einzelner wird (wenigstens bei wichtigen Gesandtschaften) nie erwähnt, oder es ist damit das Haupt der Gesandtschaft gemeint (Thurm a. a. O. S. 53 bis 70; doch vgl. Plut. Demet. c. 42).

Zur Beglaubigung erhalten Gesandte und Unterhändler ein Schreiben oder sonstiges Zeichen mit (Pol. VIII 17 f.; cf. Poland S. 40). Truggesandte werden streng bestraft, Liv. XXV 7. Zuweilen werden die Gesandten heimlich abgeschickt, Pol. IV 16. Während der Reise finden sie ihre Herberge meist bei Gastfreunden ihres Staates, Liv. XLII 17. Eventuell erhalten sie ein

1) Vgl. auch Haelschner S. 31/32.

Sicherheits- und Ehrengeleit, Pol. XV 2; Liv. XXXVII 49. Meist giebt man den Gesandten bestimmte Weisungen mit, über die sie nicht hinausgehen dürfen, Pol. XVIII 11. 45, XXI 14; Liv. XLII 36. Manchmal erhalten sie aber auch ganz unbeschränkte Vollmacht (Pol. XXXVI 3, 7: "πρεσβευτὰς αὐτοκράτορας", cf. Diod. XII 4; Liv. XXXVII 45), oder teilweise freie Hand, Pol. IV 49, XVIII 45.

Die Gesandten werden in den griechischen Freistaaten von der Volksversammlung bezw. den Bundesabgeordneten empfangen und abgefertigt[1]. Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, Vorschläge betreffs des Bescheides zu machen, Liv. XXXII 20. Während der Debatte müssen die Gesandten sich entfernen und dürfen erst nach der Beschlussfassung wieder erscheinen, Pol. IV 34. Die endgültige Abfertigung erfolgt beim achäischen Bund am dritten Tage, Pol. XXII 13 = Liv. XXXIX 33. In Sparta haben sich die Gesandten bei den Ephoren zu melden; zu ihrem Auftreten vor dem Volke ist deren Erlaubnis einzuholen, Pol. IV 34. In Karthago werden sie zuerst vor den Rat und dann vor die Volksversammlung geführt, wo sie ihr Anliegen vorbringen, Pol. III 20. 33, XV 1; cf. Diod. XIV 47. Die Verhandlung leitet ein Suffet (*βασιλεύς*). Er giebt den Gesandten auch den endgültigen Bescheid, Pol. III 33, nach dem Wunsche der Volksversammlung, Pol. XV 2.

Bei kritischen Fällen werden die Gesandten mit

---

1) Liv. XXXII 19; cf. Poland S. 97 f. Ein Landtag der achäischen Bundesmitglieder wird zum Empfang von Gesandten nur dann besonders zusammenberufen, wenn diese ihre Aufträge schriftlich bei sich führen. Diese gesetzliche Bestimmung ist ein beliebtes Mittel, um unliebsamen Geschäften aus dem Wege zu gehen; aber bei den Römern verfängt dies Kunststück nicht. Liv. XXXIX 33.

einem zweideutigen Bescheid oder überhaupt ohne Antwort entlassen, Pol. XV 2; Liv. XXXVI 31. Letzteres geschieht auch dann, wenn man seine Missachtung gegen den Sender recht deutlich zu erkennen geben will, Liv. XLV 4. Zuweilen wird eine Gegengesandtschaft mit der Antwort betraut, Pol. XXIII 18. Es ist eine Pflicht der Höflichkeit, die Gesandten nicht allzulange mit der Abfertigung warten zu lassen, Plut. Demetr. 42.

Die genauesten Angaben macht Polybios über das römische Gesandtschaftsrecht. Wie alle rechtlichen Institutionen, so ist auch das Gesandtenwesen bei den Römern am bestimmtesten ausgeprägt. Einen Unterschied zwischen Herolden und Gesandten machen sie nicht; ihnen gelten Gesandte auch ohne vorherige Übereinkunft als sakrosankt. Kein Volk des Altertums nimmt es in dieser Beziehung so genau wie die Römer. Sie üben nicht einmal Vergeltung an fremden Gesandten, wenn diese sich gegen sie vergehen, oder wenn ihren eigenen Gesandten von dem betreffenden Volke Unrecht geschehen ist. So entlässt Scipio die karthagischen Gesandten unbehelligt, obwohl deren Landsleute sich an den römischen Gesandten vergriffen hatten, Pol. XV 2, denn „er bedachte, dass sein Vaterland die Unverletzlichkeit der Gesandten immer aufs sorgfältigste achtete“, Pol. XV 4; cf. Liv. II 4, XXXIX 24; vgl. auch Diod. XXXVI fr. 15. Dindorf-Müller. Dieselbe Rücksichtnahme fordern aber auch die römischen Gesandten für sich. Auf ihre Unverletzlichkeit gestützt, reden sie sehr frei und kühn, Pol. XV 1, cf. II 8, und fühlen sich vollständig als Herren und Richter, Pol. XXXI 10. 18. Mit Verachtung schauen sie auf das unwürdige und kriecherische Gebahren fremder Gesandten herab, Pol. XV 1.

Wie die römischen, so stehen auch alle an Rom geschickte Gesandte, selbst wenn sie vom Feinde kommen, unter römischem Schutz. Die Epiroten hatten ätolische

Gesandte, die sich auf dem Wege nach Rom befanden, abgefangen. Sie thaten das mit gutem Recht, da sie mit den Ätolern im Kriege lagen und forderten ein Lösegeld. Aber noch ehe sie ein solches von allen erlangt hatten, wurden sie von den Römern zur Freigabe gezwungen, Pol. XXI 26 = Liv. XXXVIII 9. Für Verletzungen seiner Gesandten übt Rom furchtbare Rache. Mit Recht fürchteten die Veneter, welche römische Legaten festgehalten hatten, eine exemplarische Strafe [1]) und kämpften daher bis aufs äusserste. Der siegreiche Cäsar liess denn auch die Magistratspersonen sämtlich hinrichten und alle übrigen als Sklaven verkaufen „quo diligentius in reliquum tempus a barbaris ius legatorum conservaretur“ b. g. III 18. Ähnlich erging es der Stadt Ägitna; ihre Einwohner wurden verkauft und die Rädelsführer bei dem Frevel gegen die Gesandten in Ketten nach Rom geschickt, wo ein schauerliches Schicksal ihrer harrte, Pol. XXXIII 11; vgl. Thurm S. 94. Nicht nur die eigentlichen Missethäter, sondern das ganze Volk machen die Römer haftbar, und um in ihrer Rache ja nicht gebunden zu sein, weigern sie sich eventuell die Auslieferung von Gesandtenmördern anzunehmen, Pol. XXXII 7.

Rom nimmt für seine Gesandtschaften stets hochangesehene Personen; deshalb erblicken die Rhodier mit Recht eine gröbliche Missachtung darin, dass ihnen der römische Feldherr Gaius Lucretius einen Bademeister (*ἀλείπτης*) als Boten sendet [2]). Die Anzahl der römischen

---

1) Caes. b. g. III 9: „Veneti . . . quantum in se facinus ad misissent, intellegebant, legatos, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset, retentos a se ... etc.“. Übrigens ist Cäsar gegen Gesandte wenig skrupulös, ibid. IV 13.

2) Pol. XXVII 7, 9: “*οὐκ εἰωθότων τοῦτο ποιεῖν Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ λίαν μετὰ πολλῆς σπουδῆς καὶ προστασίας διαπεμπομένων ὑπὲρ τῶν τοιούτων*”.

Gesandten ist verschieden (Thurm a. a. O. c. IV, S. 72 f.); am häufigsten kommt eine Gesandtschaft von Zehnmännern vor (Pol. oft). Einer ist das Haupt der Gesandtschaft (princeps legationis) und macht den Sprecher; gewöhnlich ist es der Älteste (Pol. III 33; Thurm S. 79 f.).

Wie der Senat überhaupt den Staat nach aussen hin vertritt, so ernennt und schickt er auch die Gesandten, Pol. VI 13. Der römische Feldherr hat gleichfalls das Recht, Gesandte zu schicken und mit fremden im Namen des Senats zu verhandeln, Pol. VII 3 = Liv. XXIV 6. Gewöhnlich zieht er dabei den Kriegsrat hinzu, (Pol. XXI 14. 16. 17 u. oft). Die zurückkehrenden Gesandten erstatten ihren Bericht beim Senate, Pol. XXVII 6. Dieser empfängt auch die auswärtigen Gesandten und giebt ihnen Bescheid, Pol. VI 13. Bei der Annahme und dem Empfang von Gesandten wird das Verfahren der Römer durch ihre Beziehungen zu dem betreffenden Volke bestimmt. Zwar werden alle Gesandten freundlich empfangen, aber bevorzugt werden die der bundesgenössischen und befreundeten Staaten. Nur sie dürfen auch ohne weiteres nach Rom kommen, während Feinde die Erlaubnis des römischen Feldherrn nötig haben, wenn sie Gesandte an den Senat schicken wollen, Pol. XVIII 9, cf. Sall. bell. Jug. c. 104. Den Ätolern erklärt der Senat direkt, Liv. XXXVII 49 „si qua deinde legatio ex Aetolis, nisi permissu imperatoris, qui eam provinciam obtineret et cum legato Romano (solche wurden regelmässig mitgeschickt, Pol. XVIII 10 u. oft) veniat Romam, pro hostibus omnes futuros". Die feindlichen Gesandten dürfen die Stadt nicht betreten, sondern müssen jenseit des Tiber warten, bis der Senat über sie einen Beschluss gefasst hat [1]). Man verhandelt mit ihnen gewöhnlich im

1) Pol. XXV 2, 3: "τῶν δὲ πρέσβεων εἰς τὴν Ῥώμην παρα-

Tempel der Bellona [1]). Befreundete Gesandte dagegen werden höchst ehrenvoll empfangen und erhalten in der Stadt selbst freies Quartier (*κατάλυμα*) und Bewirtung (*παροχή*) [2]). Sie haben Anspruch auf ein Gastgeschenk, das meist sehr reichlich ausfällt [3]). Sie selbst bringen auch Geschenke mit und zwar gewöhnlich Gold- oder Silberkränze von hohem Wert [4]). Innerhalb der Stadt geniessen die Gesandten völlig freie Bewegung. Sie verkehren mit den angesehensten römischen Familien [5]) und suchen sich gegenseitig durch glanzvolles Auftreten zu übertreffen, Pol. XXXII 24. Die athenischen Gesandten Karneades, Diogenes und Kritolaos halten sogar in Rom philosophische Vorträge.

Gewöhnlich kommen die Angelegenheiten fremder Staaten (abgesehen von dringenden Fällen) erst nach dem Amtsantritt der neuen Konsuln zur Verhandlung, Pol. XXXII 5. 24. Die Konsuln führen auch die Gesandten im Senate ein und leiten die Verhandlung, wobei der ältere den Vorrang hat, Pol. VI 12. Sind sie

---

γενομένων τοὺς μὲν παρὰ τῶν Βελλῶν καὶ Τίττων, ὅσοι τὰ Ῥωμαίων ᾑροῦντο, παρεδέξαντο πάντας εἰς τὴν πόλιν, τοὺς δὲ παρὰ τῶν Ἀρανακῶν πέραν τοῦ Τιβέρεως ἐκέλευσαν κατασκηνοῦν διὰ τὸ πολεμίους ὑπάρχειν, ἕως βουλεύσονται περὶ τῶν ὅλων". cf. Liv. XXX 21 u. oft.

1) Liv. XLII 36: „legati ab rege Perseo venerunt. eos in oppidum intromitti non placuit, cum iam bellum regi eorum et Macedonibus et senatus decresset et populus iussisset. in aedem Bellonae in senatum introducti".

2) Vgl. Vergil Ferrenbach, Die Amici populi Romani republikanischer Zeit. Diss. Strassburg 1895, S. 65 f.

3) Pol. XXX 3: "*τοῖς εἰθισμένοις δώροις*". Vgl. auch Liv. XLII 6.

4) Pol. XXXII 3. 5. 7. 24 u. oft. Vgl. Theod. Buettner-Wobst, De legationibus rei publicae liberae temporibus Romam missis. Diss. Lips. 1876, S. 38—43.

5) Pol. XXXII 24. Übelbeleumundete Gesandte sind von diesem Verkehr ausgeschlossen. Pol. XXXII 21.

abwesend, so übernimmt die Einführung sonst ein hoher Beamter, in der Regel der städtische Prätor, Pol. XXXV 2, 5. Oft müssen die Gesandten recht lange warten, ehe sie Audienz erhalten, Pol. XXXIII 18; denn manchmal wimmelte es in Rom geradezu von fremden Gesandtschaften. Schicken doch einmal sogar die Thessaler und Perrhäber Gesandte für jede einzelne Stadt, so dass das Auftreten der griechischen Gesandten allein drei Tage dauert, Pol. XXIII 1, 10[1]. Als Warteplatz für die griechischen Gesandten ist die Gräkostasis auf dem Forum bestimmt. Die Zeit der Audienz (*ὁ τῆς ἐντεύξεως καιρός*) wird jeder Gesandtschaft speziell angegeben, Pol. XXI 18. Gewöhnlich werden mehrere Gesandtschaften an einem Tage abgefertigt (ibid.). Zuweilen bestimmt der Senat eine Kommission, welche die Abfertigung übernimmt, namentlich wenn es sich um geringfügige Sachen handelt, Pol. XXIII 4. Die Verhandlung im Senat leitet in Abwesenheit der Konsuln der Prätor, Pol. XXXIII 1. Nachdem die Gesandten ihr Anliegen vorgebracht haben, treten sie ab, worauf der Senat darüber berät. Ist die Beratung geschlossen, so werden sie wieder hereingerufen, und der Vorsitzende giebt ihnen den Beschluss kund, Pol. XXI 18, cf. XXXVI 4, 4. Die Reihenfolge der Audienzen wird vom Senate bestimmt, Pol. XXI 22. Gesandte befreundeter Staaten haben vor anderen den Vortritt, Pol. XXXV 2. Ist eine Gesandtschaft nicht vollzählig zur Stelle, so muss sie warten, bis alle ihre Mitglieder erschienen sind, Pol. XXI 22. Bisweilen werden mehrere Gesandtschaften zugleich vorgelassen, wobei es dann oft zu erregten Szenen zwischen den einzelnen Parteien kommt, Pol. XXXII 1.

Nötigenfalls begnügt sich der Senat nicht damit, Bescheid zu erteilen, sondern er schickt selbst Ge-

1) cf. Buettner-Wobst a. a. O. S. 18—21.

sandte, um sich an Ort und Stelle zu informieren und seine Antwort demgemäss zu überbringen. Auch wird manchmal die Entscheidung dem Konsul, Pol. XXVIII 1, oder einem mit den Verhältnissen vertrauten Beamten anheimgestellt, Liv. XXXIV 57. Zur Regelung der griechischen und asiatischen Angelegenheiten ernennt der Senat gewöhnlich eine Kommission von zehn Gesandten, die nach seinen bestimmten Anweisungen handeln, soweit dies möglich ist; im übrigen bleibt ihnen selbst der Entscheid überlassen [1]. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gebiete, Pol. XVIII 48 = Liv. XXXIII 35, und beraten sich in der Regel mit dem Feldherrn, Pol. XXI 44, der in wichtigen Angelegenheiten an ihre Mitwirkung gebunden ist, Liv. XXXIV 25. Kleinigkeiten übergeben sie den betreffenden Stadtgerichten; sehr wichtige Streitfragen weisen sie zur Entscheidung an den Senat, Pol. XXI 48. Dieser nimmt auch nach Ablauf der Sendung ihren Bericht entgegen, Pol. XXV 4; Liv. XXXIV 57, und giebt ihren Anordnungen die endgültige Bestätigung, Liv. ibid.

Bei einer Kriegserklärung müssen die feindlichen Gesandten mit ihren Landsleuten Rom und Italien in bestimmter Frist verlassen [2].

---

1) Pol. XVIII 45; XXI 24 = Liv. XXXVII 55 f.: „decem legatos more maiorum senatum missurum“; ibid. 56: „his quae praesentis disceptationis essent, libera mandata; de summa rerum senatus constituit“. cf. auch Sall. bell. Jug. c. 16; Mommsen R. St. II 1, S. 643; Thurm S. 77.

2) Pol. XXI 18 = Liv. XXXVII 1; Pol. XXVII 6 = Liv. XLII 48 u. oft. Über die Ausschliessung bestimmter Personen cf. Pol. XXIX 6, XXX 20 u. Mommsen R. St. III 2, S. 1150.

IV. Vertragsrecht.

§ 1.

Das Recht, einen Vertrag zu schliessen, steht nur selbständigen Staaten zu [1]). Ein Staat gilt als selbständig, wenn er frei von Besatzungen und Abgaben sich selbst nach eigenen Gesetzen regiert, Pol. XVIII 46. Verträge sind keine unmittelbare Quelle des Völkerrechts, da sie sich meist auf die bestehenden Verhältnisse erstrecken. Als Verträge im strengsten völkerrechtlichen Sinne gelten nur die, worin die Staaten Rechtsätze als gemeinsame Norm für die Zukunft vereinbaren [2]).

Die hauptsächlichste Garantie des Vertrages im Altertum bot die Religion [3]). Denn der Vertragsbrüchige vergeht sich nicht nur gegen die andere Partei, sondern auch gegen die Götter, speziell gegen diejenigen, unter deren besonderem Schutze der Vertrag steht. Man sucht daher stets dem anderen Kontrahenten den Bruch in die Schuhe zu schieben resp. den bezüglichen Vertrag für ungültig zu erklären. Jeder Vertragsbruch ist ein gerechter Grund zum Kriege, sei es nun, dass ihn die Regierung oder eines ihrer Organe, z. B. ein Feldherr, begeht. Auf Hilfe der Götter im Kampfe kann der Vertragsbrüchige selbstverständlich nicht rechnen; wer ihm hilft, verwickelt sich mit in seine Schuld [4]). Trotz dieser

---

1) Da nach Ansicht der Chinesen die ganze Welt ihrem Kaiser unterthan ist, so giebt es neben China keine selbständigen, also auch keine vertragsfähigen Staaten. Wird China zu einem Vertrage mit einem anderen Staate gezwungen, so ist dieser nicht verbindlich und darf bei günstiger Gelegenheit gebrochen werden. Haelschner S. 15; cf. S. 20.

2) C. Bergbohm S. 81; Holtzendorff I S. 97. 101.

3) Ad. Schmidt a. a. O. S. 131.

4) Pol. XV 1, 14 sagen die römischen Gesandten zu den

hohen Bedeutung des religiösen Moments ist die alte Politik inbezug auf Verträge ebenso macchiavellistisch wie die heutige. Vor dem Nutzen muss jede andere Rücksicht weichen [1]). Am schärfsten ist dieser Gedanke von Agesilaos (Plut. Ages. 23) betont worden; Polybios äussert sich in fast gleicher Weise, XVIII 13; cf. II 32, IX 26, und die Philosophen unterschieden sogar die Tugenden eines guten Bürgers von denen eines guten Menschen, wie z. B. Aristoteles. Ein Vertragsbruch gilt als erlaubt:

a) wenn zwei Verträge kollidieren. In diesem Falle muss der spezielle und jüngere hinter dem allgemeineren und älteren zurückstehen [2]);

Karthagern: "πάσης εἰκὸς υμᾶς ἐλπίδος ἀποκλεισθήσεσθαι καὶ παρὰ θεῶν καὶ παρ' ἀνθρώπων". Vgl. auch Liv. XXXIX 37 sowie H. Nissen, Der kaudinische Friede, Rh. M. Bd. 25 (1870) S. 47. Ein Vertragsbruch galt als sehr schimpflich; einer der ältesten wurde sogar sprichwörtlich und so für ewige Zeiten gebrandmarkt; es ist der von Polybios (XII 12 a) erwähnte Verrat der Lokrer. Vgl. darüber Carl Wunderer, Polybiosforschungen, Leipzig 1898, I, S. 26 f., sowie Philologus LVI 1 p. 172—177. W. giebt dem Polybios gegen Timäos Recht.

1) Nur das politische Gleichgewicht ermöglicht eine Garantie für völkerrechtliche Verträge. Deshalb finden wir die moderne Gleichgewichtstheorie in Ansätzen und Forderungen auch schon im Altertum. Vgl. Plut. Ages. 27; Haelschner S. 13, sowie Wheaton, Histoire du progrès du droit des gens, Leipzig 1853, S. 13—17 und Heffter-Geffken S. 10, Anm. 1; speziell für Polybios siehe Scala, Studien I S. 318. Hier sei auch der Einwurf Heffters (S. 9) abgefertigt, wo er als Beweis gegen ein antikes Völkerrecht die zahlreichen Vertragsverletzungen anführt; die schreienden Vertragsbrüche der Neuzeit beachtet er dagegen nicht. Im allgemeinen können wir wohl sagen, dass im Altertum und bei den Naturvölkern die Politik im grossen Stile weit ehrlicher wie die der heutigen Kulturvölker ist. Selbst die so verschrieenen Kelten halten 30 Jahre lang den Friedensvertrag mit Rom, und nur die eigene Gefahr nötigt sie zum Bruche. Pol. II 19.

2) Pol. IX 36, 9: "καὶ πότερα δεινότερον ἂν ποιήσατε τὰ κατ'

b) wenn der Vertrag zum Kampfe gegen Freunde und Bundesgenossen verpflichtet [1]);

c) wenn die Veränderung der Verhältnisse (d. h. der Nutzen des Staates) es gerechtfertigt erscheinen lässt [2]).

An den Vertragsbestimmungen darf nur mit beiderseitigem Einverständnis etwas geändert werden [3]). Der Vertrag wird, falls er für längere Zeit geschlossen ist, öfter auf Antrag eines Kontrahenten oder laut Vertragsbestimmung erneuert [4]); zuweilen erfolgt diese Erneuerung alljährlich [5]). Dass eine zeitweilige Auffrischung durchaus am Platze war, zeigt eine von Polybios (XXII 12) mitgeteilte Anekdote. Geradezu drollig ist hier die Verlegenheit der Achäer, als sie mit Ptolemäos ein Bündnis erneuern, und sich nachträglich herausstellt, dass kein Mensch eine Ahnung hat, welches Bündnis denn eigentlich erneuert worden ist. Besonders wichtig ist die Er-

---

ἰδίαν πρὸς Αἰτωλοὺς ὑμῖν συγκείμενα δίκαια παριδόντες ἢ τὰ πάντων τῶν Ἑλλήνων ἐναντίον. ἐν στήλῃ γεγονότα καὶ καθιερωμένα"; vgl. auch Grotius-Kirchmann I S. 474. Ganz gegen das hellenische Nationalgefühl ist ein Bund mit Barbaren, Pol. IX 37; ein solcher rangiert überhaupt nie gleich mit einen Bund zwischen Hellenen.

1) Pol. IX 36, 12: "*καὶ μὲν οὐχ οὕτως ὅσιόν ἐστι τὸ τὰς ἐγγράπτους πίστεις βεβαιοῦν, ὡς ἀνόσιον τὸ τοῖς σώσασι πολεμεῖν*".

2) Pol. IX 37, 2 f.: *εἰ μὲν ὅμοι' ἐστὶ τὰ πράγματα νῦν καὶ καθ' οὓς καιροὺς ἐποιεῖσθε τὴν συμμαχίαν, διότι δεῖ μένειν καὶ τὴν ὑμετέραν αἵρεσιν τῶν ὑποκειμένων. ταῦτα γὰρ ἐν ἀρχαῖς εἶναι. εἰ δ' ὁλοσχερῶς ἠλλοίωται, διότι δίκαιόν ἐστι καὶ νῦν ὑμᾶς ἐξ ἀκεραίου βουλεύεσθαι περὶ τῶν παρα κελευομένων*". cf. ibid. c. 32, 7.

3) Pol. VII 9, 17: "*ἐὰν δὲ δοκῇ ἡμῖν ἀφελεῖν ἢ προσθεῖναι πρὸς τόνδε τὸν ὅρκον, ἀφελοῦμεν ἢ προσθήσομεν ὡς ἡμῖν δοκῇ ἀμφοτέροις*".

4) Pol. XXII 3. 10 u. oft; cf. Thuc. V 23; Liv. XXXIV 27. Die Römer thun dies besonders wenn ein Krieg in Aussicht steht. Thurm a. a. O. S. 39 f.

5) Liv. XXXII 15. cf. A. Martin: Quomodo Graeci foedera publica sanxerint. Lutet. Paris 1886, S. 36 f.

neuerung monarchisch regierten Staaten gegenüber. Wie man heutzutage sich eifrig über die Stimmung eines neuen Thronfolgers zu vergewissern sucht, so verhandelte man im Altertum mit den neuen Herrschern wegen ihrer Haltung zu den bestehenden Verträgen. Und das war nötig, da diese sich nicht an die Abmachungen des Vorgängers gebunden glaubten, wie denn auch der überlebende Kontrahent seiner Verpflichtung entbunden war [1]). In der Regel geschieht nun allerdings auch in diesem Falle die Erneuerung anstandslos; zuweilen wird indess die Gelegenheit benutzt, um sich auf gute Manier von den Vertragsbestimmungen loszumachen, wie z. B. Hieronymus den Römern die Erneuerung des Bündnisses an unerfüllbare Forderungen knüpft. Doch gilt sein Verhalten nicht als korrekt, wenigstens ist ein Teil seiner Räte dieser Ansicht, Pol. VII 5. Eine solche Weigerung gilt schon beinahe als Bruch und macht jedenfalls den Bundesgenossen schlimmer Absichten verdächtig [2]). Ein offener Vertragsbruch ist natürlich das Bündnis mit einem dem Bundesgenossen feindlichen Staate.

§ 2.

Der Abschluss internationaler Verträge erfolgt durch die höchste staatliche Behörde oder deren Bevollmächtigte; ihre definitive Gültigkeit erhalten sie jedoch in letzterem Falle erst durch die Genehmigung des Monar-

---

1) Von solchen Gesandtschaften berichten die Alten oft. Auch nach dem Tode Karls des Grossen sollen Gesandte aus aller Welt gekommen sein, um die mit ihm geschlossenen Verträge von Ludwig erneuern zu lassen. B. Gebhardt, Deutsche Geschichte, 1891. Bd. I S. 205.

2) Pol. VII 3: "παρεφύλαττον (den Hieronymus) ὡς πολέμιον". Die Römer hielten übrigens den Hieronymus nicht für berechtigt, den Bund ohne Weiteres zu lösen.

chen oder der Volksgemeinde [1]). Bei den griechischen Bundesstaaten entscheiden darüber die einzelnen Gemeinden, Pol. V 102. Im Notfalle ist auch jeder einzelne Bürger berechtigt, für seinen Staat bindende Verträge abzuschliessen. So treffen z. B. die beiden tarentinischen Jünglinge, die dem Hannibal ihre Stadt in die Hände liefern, mit diesem ein regelrechtes Abkommen über das Schicksal Tarents, Pol. VIII 27 = Liv. XXV 8.

Die Verträge für den römischen Staat schliesst zunächst der Konsul oder Feldherr oder eine Gesandtschaft vorläufig ab (Pol. I 16. 31 u. oft). Sehr wichtige Verträge darf nur der Konsul abschliessen, Pol. XXI 10, 7 = Liv. XXXVII 19. Bei Waffenstillstands- und Friedensverträgen schicken die Feinde Gesandte nach Rom, um den mit dem Feldherrn geschlossenen Vertrag bestätigen zu lassen (Pol. XV 8; Liv. XXIV 28 u. oft; Thurm S. 38). Der Feldherr schickt gleichfalls Gesandte, die das getroffene Abkommen beglaubigen und eine genaue Darlegung der Verhältnisse geben. Im Senate wird nun über die Vertragsbestimmungen mit den Gesandten verhandelt. In der Regel werden die Anordnungen des Feldherrn bestätigt. Dann wird der Vertrag zur definitiven Entscheidung an das Volk gebracht [2]). Diese Entscheidung ist thatsächlich nach der Beschlussfassung des Senats in späterer Zeit nur eine reine Formalität, aber sie wird aus guten Gründen streng aufrecht erhalten [3]).

---

1) Pol. II 13, VII 9 u. oft; Liv. XXIV 6; Mommsen R. St. I³. S. 246 f. Die Genehmigung kann dem Vertrage auch voraufgehen, Liv. XXIV 28.

2) Pol. XV 8, 8: "*ὑπὲρ τούτων ἐπρεσβεύσαμεν ἀμφότεροι πρός τε τὴν σύγκλητον τὴν ἡμέτεραν καὶ πρὸς τὸν δῆμον. ἡμεῖς μὲν ὁμολογοῦντες εὐδοκεῖν τοῖς γεγραμμένοις, Καρχηδόνιοι δὲ δεόμενοι τούτων τυχεῖν. ἐπείσθη τὸ συνέδριον τούτοις, ὁ δὲ δῆμος συγκατήνεσεν*". Vgl. XVIII 42, VI 15 u. oft.

3) Mommsen R. St. III 1, S. 345.

Die in den diesbezüglichen römischen Verträgen stets angewandte Klausel "ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ" [1]) ist für die römischen Staatsmänner ein Hinterpförtchen von unschätzbarem Werte und spielt oft eine wichtige Rolle, so besonders auch in den diplomatischen Verhandlungen vor dem zweiten punischen Kriege [2]). Sind Volk und Senat nicht mit dem Vertrage einverstanden, so wird gewöhnlich eine Kommission von Zehnmännern abgesandt, die dann nach genauer Untersuchung der Verhältnisse die Vertragsbestimmungen modifiziert und bestätigt [3]).

Auch bei den Karthagern ist streng genommen die Gültigkeit eines Vertrages an die Entscheidung des Volkes geknüpft [4]), aber in der Regel lässt man dem Feldherrn freie Hand, und besonders die Barkiden erscheinen als fast ganz selbständig im Abschluss von Verträgen (Pol. II 13, III 29,. VII 9; vgl. Mommsen R. G. I² S. 538 Anm.). Überhaupt war für den karthagischen Generalis-

1) Pol. I 29. 62 u. oft. Mommsen R. St. III 1, S. 341 glaubt, dass erst durch diese Klausel, die später stehend wurde, das Bestätigungsrecht an die Gemeinde gekommen sei, während früher der Magistrat allein schon dazu berechtigt war.

2) Pol. III 21 f. Ein einfacher Vertrag des Feldherrn gilt nicht als foedus, sondern als blosse sponsio. cf. Liv. IX 5: „negarunt (sc. consules) iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia solemni. itaque non . . . foedere pax Caudina sed per sponsionem facta est“. Vgl. dazu Nissen, Rh. M. Bd. 25 (1870). Ehrenvoll ist solch juristische Tüftelei nun gerade nicht; noch schmählicher ist die Art, wie man durch Auslieferung des Feldherrn jede Verantwortlichkeit abzuschieben sucht. Vgl. B. Niese, Grundriss der röm. Geschichte, München 1897, S. 97.

3) Pol. I 63; Mommsen R. St. III 1, S. 344.

4) Pol. III 21: "τὰς μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων ὡς οὔτε γεγενημένας, εἴ τε γεγόνασιν, οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης". cf. VI 51.

simus die Sache insofern einfacher, als ihm Gerusiasten als höhere Offiziere zur Seite standen und beim Vertragsschluss zugezogen wurden, Pol. VII 9, so dass er also von vornherein der Zustimmung der heimatlichen Behörde sicher war. Wenn diese aber auch den Vertrag nicht anerkennt, so bleibt er dennoch rechtskräftig wie z. B. der von Hasdrubal mit den römischen Gesandten bezüglich Spaniens abgeschlossene Vertrag. Vergebens bestreiten die Karthager dessen Gültigkeit mit dem Hinweis auf Roms Vorgehen, Pol. III 21; die Römer erklären jeden Vertrag für gültig, wenn nicht eine entsprechende Klausel eingefügt sei [1]).

In Rhodos hat der Admiral das Recht, Verträge ohne vorherigen Volksbeschluss definitiv abzuschliessen [2]). Es ist das leicht erklärlich, denn dieser Beamte war ja oft in der Lage ein vorteilhaftes Handelsabkommen zu treffen, wo eine Verzögerung bis zur Einholung der staatlichen Genehmigung vielleicht den Abschluss verhindert hätte. Verträge von hoher politischer Bedeutung werden durch Gesandte nach den Bestimmungen der Volksgemeinde abgeschlossen [3]).

§ 3.

Bei internationalen Verträgen werden meist die abschliessenden Beamten, also in Rom die Konsuln zuerst aufgeführt. Darauf folgen die Vertragsbestimmungen und

---

1) Pol. III 29 = Liv. XXI 19. Vgl. zu der römischen Auffassung Mommsen R. St. III 1, S. 341: „Als die Gemeinde den Vertrag kassierte, erklärten die römischen Juristen, dass sie ohne jene Klausel nicht dazu befugt gewesen sein würde“.

2) Pol. XXX 5, 5 = Liv. XLV 25: *“τὴν γὰρ ἐξουσίαν εἶχε ταύτην ὁ ναύαρχος ἐκ τῶν νόμων”*. cf. Pol. XVIII 1.

3) Pol. XXXI 1; Liv. XLV 25. Zuweilen wird auch die erwähnte Befugnis des Admirals benutzt, um den Volksbeschluss zu umgehen. Pol. XXX 5 = Liv. XLV 25.

schliesslich der Eid, der jedoch auch den Vertrag einleiten kann[1]). Der Eidschwur ist ein gegenseitiger und erfolgte bei den Römern der älteren Zeit beim *Ζεὺς λίϑος* (Juppiter Lapis). Polybios (III 25) giebt uns diese Art des Schwures genau an. Der Fetiale nimmt einen Stein in die Hand und beschwört den Vertrag im Namen des ganzen römischen Volkes. Dann ruft er die Strafe des Himmels auf sich herab, wenn er einen dolus malus[2]) bei dem Schwur im Sinne habe und wirft den Stein hinter sich[3]). In späterer Zeit schwuren die Römer "*πρὸς τὸν Ἄρην καὶ τὸν Ἐνυάλιον*"[4]). Mit dem "*ποιούμενος τὰ ὅρκια*" ist in dem erwähnten Falle jedenfalls der Fetiale gemeint, denn dessen Mitwirkung war in älterer Zeit beim Zustandekommen eines foedus unerlässlich (Liv. IX 5). Die Fetialen werden auch während der ganzen Zeit der Republik mit seltenen Ausnahmen, Liv. XXXVIII 39, für internationale Angelegenheiten benützt (Thurm S. 38, Anm. 3; Liv. XXX 43); doch kann

1) Pol. VII 9, III 25. Über Quellen und Litteratur für den griechischen Eid vgl. Ludwig Ott: „Beiträge zur Kenntnis des griechischen Eides", Diss. Leipzig 1896. Ott selbst beschränkt sich lediglich auf das rein philologische Gebiet; wichtig für uns sind nur seine Bemerkungen über Fremdenrecht im Anschluss an den Vertrag von Chaleion-Oianthea S. 103 f. Ergiebiger ist A. Martin a. a. O. sowie P. Graetzel: „De pactionum inter Graecas civitates facturum — appellationibus, formulis, ratione. Halae Sax. 1885.

2) Der dolus malus ist ein beliebtes Mittel, sich mit der Gerechtigkeit billig abzufinden, vgl. Pol. XII 6, V 98, VI 58 und die zahlreichen Beispiele bei Hehn, S. 484 Anm. 54. Der spartanische König Kleomenes greift die Argiver während eines Waffenstillstandes nächtlicherweise an und rechtfertigt sich, der Waffenstillstand sei ja auf Tage abgeschlossen! Plut. Apopht. lac. 223, 2 f.

3) Vgl. zu der Stelle C. Wunderer: „Die älteste Eidesformel der Römer", Philologus LVI 1, p. 189—92.

4) Mars und Quirinus? s. Osenbrueggen S. 95 Anm. 1.

auch der amtierende Feldherr oder eine Gesandtschaft den Eid leisten· (Ferrenbach S. 59). Opfer, Schwur und Verwünschung sind überhaupt bei den Naturvölkern beim Vertragsabschluss typisch [1]; dazu hat dann jedes Volk meist noch spezielle Ceremonien von manchmal sehr eigentümlicher Art [2]. Das Opfer wird als so wesentlich angesehen, dass es direkt mit dem Bündnis selbst identifiziert wird; man vergleiche die Ausdrücke foedus — icere, ferire; *ὅρκια τέμνειν*; *σπένδεσθαι* = libare.

Ebenso feierlich wie der römische Vertragsschwur ist auch der karthagische, wenn er auch mit weniger Ceremonien verbunden ist. Die Karthager schwören „bei den väterlichen Göttern" (Pol. III 25; cf. auch VII 9).

Internationale Verträge, die ein Abkommen für längere Zeit enthalten (und das ist fast regelmässig der Fall), werden schriftlich fixiert, Pol. III 26 u. oft; Liv. XXVI 24. Diese Aufzeichnung, die seine Bedeutung erhöht, Diod. XII 13, kann auch im Vertrage selbst ausbedungen werden, Pol. III 25. Die Römer graben die Verträge in eherne Tafeln ein und hängen sie beim Tempel des Juppiter auf dem Kapitol in der Schatzkammer der Ädilen auf [3]; ähnlich ist es bei den Griechen, Liv. XXXIX 37. Bei letzteren werden die bezüglichen *στῆλαι* in sämtlichen betreffenden Staaten und oft ausserdem noch in einem Heiligtum aufbewahrt [4].

---

1) Auch Menschenopfer kamen und kommen dabei heute noch vor. Ratzel, Völkerkunde II 448 u. 451.

2) Eine Zusammenstellung derartiger Ceremonien ist mir nicht bekannt; reiches Material liefert dazu Herodot.

3) Pol. III 26; Liv. XXVI 24.

4) Das Aufbewahren der Verträge in den Tempeln geschieht sowohl zur grössern Sicherheit als auch, um dadurch gleichsam die betreffende Gottheit als Schützer und Rächer beim Vertragsbruche anzurufen. Es ist eine ziemlich allgemeine Sitte; so bewahren z. B. die Kreter die Verträge im

Eventuell wird auch im Vertrage selbst bestimmt, dass eine Partei oder beide ein besonderes Heiligtum für die Aufbewahrung errichten, Diod. XI 24. Die griechischen Bundesstaaten stellen für jeden neu eintretenden Bundesgenossen eine besondere *στήλη* auf, Pol. XXIII 18, XXIV 3.

Das bisher Gesagte galt von den Verträgen im Allgemeinen; näher eingehen müssen wir indes auf die Friedensverträge.

§ 4.

Friedensschlüsse.

Als Zeichen, dass man friedlich mit dem Feinde verhandeln will, benutzen die griechischen Parlementäre den Heroldsstab; die meisten barbarischen Völker nehmen zu diesem Zwecke Kränze und Zweige [1]: "*τοῦτο γὰρ σχεδὸν πᾶσι τοῖς βαρβάροις ἐστὶ σύνθημα φιλίας, καθάπερ τὸ κηρύκειον τοῖς Ἕλλησιν*", Pol. III 52. Die Einleitung zu den Friedensverhandlungen bildet fast regelmässig ein Waffenstillstand. Mit dem Friedensschlusse hört der Kriegszustand auf, und an seine Stelle tritt das freundschaftliche Verhältnis. "*Ἐπὶ τούτοις φιλίαν εἶναι*" ist die typische Einleitung des Friedensvertrages (Pol. I 62 u. oft).

Die Vermittlung des Friedens erfolgt öfter durch eine neutrale Macht, oder auch mehrere Mächte, die mit den kriegführenden Parteien befreundet sind. Besonders die Rhodier werden wegen ihrer Allerweltsfreundschaft

Tempel des idäischen Zeus, Pol. XXVIII 14. Neuere Reisende berichten Ähnliches von den Samoanern.

1) Das ist auch heute noch der Fall. So berichtet Ratzel (Völkerkunde II 210) von den Polynesiern: „Grüne Zweige sind überall Friedenszeichen und zwar werden mit Vorliebe Zweige der geheiligten Pfefferpflanze und Pisangschösslinge gewählt. Ihre Bedeutung wird sofort anerkannt". Vgl. ebd. S. 286/87.

häufig als Unterhändler benutzt und suchen auch selbst aus Handelsinteressen den Frieden herbeizuführen[1]). Zuweilen finden auch wohl persönliche Verhandlungen der Feldherrn statt, die oft zum definitiven Abschluss führen, Pol. XV 6 f. = Liv. XXX 30 f.; cf. Liv. XXXII 10. 39. Die Entscheidung über strittige Punkte wird gewöhnlich einem von beiden Parteien gewählten Schiedsgerichte übertragen; bei den Römern ist dies meist der Senat[2]).

Die Bestimmungen des Friedenstraktates richten sich nach der relativen Macht und Lage der Staaten sowie nach den Zeitverhältnissen. Dem Sieger steht es zu, nach Belieben zu fordern, wie dies Ariovist Cäsar gegenüber scharf hervorhebt (bell. Gall. I 36): „Ius esse belli, ut qui vicissent, iis, quos vicissent, quemadmodum vellent, imperarent". Doch ist man trotz aller Härte in der Kriegführung bei Friedensschlüssen verhältnismässig milde in den Forderungen. In der Regel wird verlangt:

1) das strittige Gebiet oder Sühne für das Vergehen, welches den Krieg hervorgerufen hat (Pol. I 62 u. oft; Liv. XXVII 30 u. oft);

2) Ersatz der Kriegskosten, ibid.; cf. Pol. V 76, XVIII 44;

3) unentgeltliche Rückgabe der Gefangenen und Schiffe, sowie Auslieferung der Überläufer und gefährlicher Personen[3]).

Dazu kommen dann noch spezielle Bestimmungen, z. B. Festsetzungen über Geiseln, Truppenwerbungen, Handel und Verkehr, Neutralität etc., Pol. XXI 45. Die beiderseitigen Bundesgenossen werden natürlich einge-

---

1) Pol. V 24. 100, XXI 29; Liv. XXVII 30.

2) Pol. XVIII 38 = Liv. XXXIII 13; Liv. XXXII 10; Mommsen R. St. III 2, S. 1172 f.

3) Pol. XV 18, XXI 17 = Liv. XXXVII 45. Für die Auslieferung kann eine bestimmte Frist festgesetzt werden, Pol. XXI 30.

schlossen und erhalten eventuell für ihre Sonderforderungen durch den Friedensvertrag Garantie, Pol. XXI 17 = Liv. XXXVII 45.

Die von Polybios erwähnten Friedensschlüsse sind fast ausschliesslich römische, so dass wir diese näher ins Auge fassen müssen. Seitdem Rom sich zu einer Grossmacht emporgeschwungen hat, bieten die Römer nur dann selbst den Frieden an, wenn sie im Vorteil sind. Doch ist eine Initiative ihrerseits sehr selten; in der Regel warten sie eine diesbezügliche Bitte der Feinde ab. Bekannt ist ja das stolze Wort (Caes. b. G. V 41): „non esse consuetudinem populi Romani ullam accipere ab hoste armato condicionem“. Die einmal gestellten Friedensbedingungen halten sie strikte fest. Nimmt der Feind sie nicht an und wagt eine Entscheidungsschlacht, so erhält er nachher dieselben Bedingungen wie früher, gleichviel ob die Römer darin siegten oder nicht[1]). Für die Friedensbedingungen hat der römische Feldherr gewöhnlich bestimmte Instruktionen vom Senat; zuweilen hat er jedoch freie Vollmacht über Frieden und Krieg (Liv. XXXII 37, XXXIII 29; Mommsen R. St. II_1^3 S. 644). Dass es dabei an Willkür und Erpressungen nicht fehlt, liegt auf der Hand; gar oft ist für den Feldherrn bei den Friedensverhandlungen der Umstand entscheidend, ob er das Kommando fernerhin behält oder nicht, Pol. XXXVIII 2; Liv. XXXIV 33. Bis zum Eintreffen der Genehmigung aus Rom gewährt er einen Waffenstillstand, während dessen der Besiegte für Sold und Unterhalt des römischen Heeres zu sorgen hat, Pol. XV 18.

---

1) Pol. XXVII 8, XXI 17 = Liv. XXXVII 45: "*οὔτε νικήσαντας, ἔφη (Πoπλιος) Ῥωμαίους οὐδέποτε γενέσθαι βαρυτέρους. διὸ καὶ νῦν αὐτοῖς τὴν αὐτὴν ἀπόκρισιν δοθήσεσθαι παρὰ Ῥωμαίων ἣν καὶ πρότερον ἔλαβον πρὸ τῆς μάχης*".

Mit den kleinen Staaten machen die Römer wenig Federlesens; sie werden einfach unter Zahlung von Kontribution und Verpflichtung zur Heeresfolge zur Dedition gezwungen. Nur den kleinen Griechenstaaten geht es etwas glimpflicher; der alte Nimbus übt sogar auf die nüchternen Römer seinen Einfluss aus. Grössere Reiche erhalten verhältnismässig günstigere Bedingungen; doch wird eifersüchtig darüber gewacht, dass sie nicht mehr mit Rom konkurrieren können. Geschieht dies wider Erwarten doch, wie z. B. bei Karthago, so lässt man bei einer späteren Gelegenheit die äusserste Strenge des Kriegsrechts walten. Regelmässig fordern die Römer auch Auslieferung der feindlichen Kriegselefanten und der Kriegsschiffe bis auf die zum Schutz gegen die Seeräuber unbedingt notwendigen; denn diese beiden Waffengattungen waren den Römern stets am gefährlichsten, Pol. XV 18, XVIII 44 = Liv. XXXIII 30. Sie lassen sich die Kriegskontribution nur zum Teil sofort zahlen, den Rest aber in bestimmten Raten, um so den Besiegten länger in einer gewissen Abhängigkeit zu haben, Pol. XXI 45 = Liv. XXXVIII 38; cf. XXI 30 = Liv. XXXVIII 9. Der Bau von Festungen wird oft untersagt, Liv. XXXIV 35. Auswärtige Kriege verbieten sie überhaupt, und für Verteidigungskriege muss erst ihre Zustimmung eingeholt werden, Pol. XXI 45; Liv. XXXIII 30, XXXIV 35. Neben der politischen suchen sie auch die wirtschaftliche Macht der feindlichen Staaten zu brechen; selbst Handelsmonopole wurden diesen aufgezwungen (Hehn, S. 70).

V. Sakrales Recht.

Wenn wir irgendwie von einem positiven Völkerrecht im Altertum sprechen dürfen, so ist das der Fall bei dem sakralen Recht. Die Religion übt auf das Leben der ältesten Zeit den bestimmendsten Einfluss aus [1]; auf sie geht überhaupt das ganze antike Völkerrecht zurück; ja man hat dasselbe sogar direkt als Religionsrecht erklärt [2]. Thatsächlich stützen sich auch die allein allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen, nämlich Heilighaltung der Verträge und Tempel, Unverletzlichkeit der Gesandten und Gewährung der Bestattung für Kriegsgefallene im wesentlichen auf die Religion. Zur Zeit des Polybios beginnt zwar der Rationalismus überhand zu nehmen, aber der Einfluss der Religion lebt und wirkt doch noch immer in starkem Masse fort.

Das heilige Recht spielt besonders im Kriege eine wichtige Rolle. Wie bei den heutigen Naturvölkern eine Verletzung ihrer Heiligtümer blutig gerächt wird, so kam es auch im Altertum aus religiösen Motiven oft zu erbitterten Kämpfen [3]. Das Altertum war zwar in

---

1) Fustel de Coulanges, La cité antique, Paris 1885[11], S. 254 f.

2) A. W. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, hsg. von F. H. Geffken, Berlin 1881, S. 12: „Will man nun dieses (vorher geht ein kurzer Abriss des antiken) das Völkerrecht der alten Welt nennen, so lässt sich nicht widersprechen; gewiss stand es auf sehr geringer Stufe; es war ein Teil des Religionsrechtes aller oder doch bestimmter Nationen."

3) Vgl. Ratzel, Völkerkunde II 213: „Die hinterlistigen Überfälle europäischer Schiffe, von denen die Geschichte der Südseeinseln voll ist, und die mit der Zutraulichkeit und

religiösen Dingen sehr tolerant, aber diese Toleranz war wesentlich negativ. Eifersüchtig wachte man darüber, dass der heimische Kult nicht von Fremden entweiht wurde; der Tod war jedem Frevler sicher [1]), und selbst Unschuldige fielen der Erbitterung manchmal zum Opfer, da man sich in der ersten Wut gar nichts um bona oder mala fides kümmerte, Liv. XXXI 14. Damit nahmen es sowohl die einzelnen Staaten, als auch die Griechen insgesamt sehr genau, wie uns bei letztern die sog. heiligen Kriege mit ihren Greueln zeigen. Besonders charakteristisch in dieser Hinsicht ist der Bericht Diodors (XVI 89), der als Hauptmotiv des griechischen Angriffskrieges gegen die Perser Rache für die zerstörten griechischen Heiligtümer angiebt (vgl. Herod. VIII 144 die Äusserung der Athener).

Der Krieg selbst steht unter der speziellen Aufsicht der Götter; sie gelten als Schiedsrichter des Kampfes schon seit der ältesten Zeit; ja in der Ilias nehmen sie noch persönlich am Kampfe teil. Sehr schön charakterisiert ihre Mitwirkung Fustel de Coulanges (S. 242): „Quand elles (les cités) étaient en guerre, ce n'étaient pas seulement les hommes, qui combattaient, les dieux aussi prenaient part à la lutte. Qu'on ne croie pas, que ce soit là une simple fiction poétique. Il y a en chez

---

Freundlichkeit, welche die Bewohner dieser Inseln sonst gegen die Reisenden oft bewiesen, so auffallend kontrastieren, haben deshalb gewiss ihren Grund grossenteils in Verletzungen des Tabu gehabt, die für den Unerfahrenen so leicht möglich waren."

1) Damit fällt der Einwurf, den Heffter (Prolusio S. 5) bezüglich des getöteten Megarensers erhebt, denn dieser war als Religionsfrevler selbstverständlich vom Völkerrechte ausgeschlossen. Dass es Fremden gestattet gewesen sei, jüdische Tempel zu betreten, ist nicht recht denkbar; vgl. Müller-Jochmus, Geschichte d. V., S. 68, Anm. 9, gegen die Ansicht von Grotius.

les anciens une croyance très-arrêtée et très-vivace en vertu de laquelle chaque armée emmenait avec elle ses dieux. On était convaincu qu'ils combattaient dans la mêlée; les soldats les défendaient et ils défendaient les soldats". Wenn er aber dann weiter behauptet: „ces dieux étrangers, il était permis de les détester, de les injurier, de les frapper", so steht das mit der Wahrheit in direktem Widerspruch. Fast sämtliche Kulturvölker des Altertums schonen im Kriege die Heiligtümer ihrer Gegner [1]).

Am stärksten ausgeprägt ist die Rücksichtnahme in religiösen Dingen bei den Griechen im Verkehr untereinander. Den Grund giebt Herodot (VIII 144) an: "*τὸ Ἑλληνικὸν ἐὸν ὅμαιμόν τε καὶ ὁμόγλωσσον, καὶ θεῶν ἱδρύματά τε κοινὰ καὶ θυσίαι ἤθεά τε ὁμότροπα*". Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit fand seinen hauptsächlichsten Ausdruck in den Nationalfestspielen und den Nationalheiligtümern. Während der Spiele wurde oft ein allgemeiner Friede verkündigt, Thuc. V 49. Überhaupt war in der ältesten Zeit ganz Elis wegen der olympischen Festspiele den Griechen "*ἱερὰ καὶ ἀπόρθητος*", Pol. IV 73, später verlor es jedoch dieses Vorrecht, Pol. IV 74. Ähnlich wie Elis gab es in Griechenland noch verschiedene grössere geheiligte Bezirke; auch die Kolonien hatten solch heilige Stätten, die nicht entweiht werden durften. So war z. B. in Sicilien die Stadt Henna der Proserpina geweiht, und daher wurden die Sikuler über das römische Blutbad daselbst so aufgebracht, dass sie sofort zu den Puniern übergingen, Liv. XXIV 39. In noch höherem Masse als solch grössere Bezirke galten

---

1) Ausgenommen sind natürlich die Juden; die Karthager kennen in dieser Beziehung auch wenig Rücksicht, Diod. XIII 86. 90, XIV 62; aber als Frevel gilt es ihnen doch, Tempel und Gräber zu zerstören, Diod. XIV 76.

die einzelnen Tempel dem Griechen als unverletzlich. Alexander der Grosse nahm darauf die gebührende Rücksicht und erhält deshalb von Polybios (V 10, 6 f.) das höchste Lob: "*τί δ' Ἀλέξανδρος; ἐκεῖνος γὰρ ἐπὶ τοσοῦτον ἐξοργισθεὶς Θηβαίοις ὥστε τοὺς μὲν οἰκήτορας ἐξανδραποδίσασθαι τὴν δὲ πόλιν εἰς ἔδαφος κατασκάψαι, τῆς γε πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβείας οὐκ ὠλιγώρησε περὶ τὴν κατάληψιν τῆς πόλεως ἀλλὰ πλείστην ἐποιήσατο πρόνοιαν ὑπὲρ τοῦ μηδ' ἀκούσιον ἁμάρτημα γενέσθαι περὶ τὰ ἱερὰ καὶ καθόλου τὰ τεμένη*". Noch mehr. Er tastet sogar die Tempel der Perser auf seinem Rachezuge nicht an, obwohl er durch das Wiedervergeltungsrecht dazu befugt war (Pol. ibid.): "*καὶ μὴν ὅτε διαβὰς εἰς τὴν Ἀσίαν μετεπορεύετο τὴν Περσῶν ἀσέβειαν εἰς τοὺς Ἕλληνας, παρὰ μὲν τῶν ἀνθρώπων ἐπειράθη λαβεῖν δίκην ἀξίαν τῶν σφίσι πεπραγμένων, τῶν δὲ τοῖς θεοῖς καταπεφημισμένων πάντων ἀπέσχετο, καίπερ τῶν Περσῶν μάλιστα περὶ τοῦτο τὸ μέρος ἐξαμαρτόντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἑλλάδα τόποις*". In den Heiligtümern wiederum geniessen die Götterstatuen einen besonderen Schutz; sie werden oft verschont, wenn das Heiligtum selbst der Zerstörungswut zum Opfer fällt, Pol. V 9.

Wie die Tempel, so geniesst auch alles, was direkt oder indirekt zu den Göttern in näherer Beziehung steht, den Schutz des sakralen Rechtes. Besonders sind hier die Grabstätten zu nennen. Vor den Verstorbenen und ihren Wohnungen haben alle Völker eine heilige Scheu; besonders aber die Griechen. Sie sehen in den Gräbern das Eigentum der Götter der Unterwelt, Liv. XXXI 30; ja die *ψυχαί* gelten ihnen selbst als göttliche Wesen, und damit ist die Unverletzlichkeit der Gräber garantiert. Ein Frevel an Gräbern und Tempeln wird von ihnen bitterer empfunden als alle Härten des Krieges, wie wir aus der Klage der Athener in Rom ersehen, Liv. XXXI 30: „neque id se queri, quod hostilia ab

hosti passi forent ... verum enimvero id se queri, quod is, qui Romanos alienigenas et barbaros vocet, adeo omnia simul divina humanaque iura polluerit, ut priore populatione cum infernis deis, secunda cum superis nefarium bellum gesserit etc.“. Die Priester geniessen ebenso göttlichen Schutz im Kriege (Plut. Alex. 11)[1]. Man benutzt sie deshalb gerne als Fürbitter beim Feinde und als Gesandte in gefährlichen Angelegenheiten (Pol. XVI 33 = Liv. XXI 17; Pol. XXI 4 = Liv. XXXVII 9).

An dieser Stelle müssen wir auch das griechische Asylrecht ins Auge fassen, da ja die griechischen Tempel zum grossen Teil überhaupt und im Kriege insgesamt als geheiligte Zufluchtsstättte dienen[2]. Selbst zum Tode Verurteilte finden hinter den Tempelmauern sicheren Schutz, Pol. IV 35, denn es ist ein "*πρᾶγμα πάντων ἀσεβέστατον*" jemand im Heiligtum zu töten (ibid.). Das gilt sogar für Hochverräter, wie uns die Erzählung vom Tode des Spartanerkönigs Pausanias zeigt. Im Kriege sind die Tempel der einzige Ort, wohin man sich vor der Wut der Feinde retten kann; hier schützen die "*κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα*", Diod. XIX 63. Nun sind

---

1) Speziell über die Unverletzlichkeit des *πυρφόρος* vgl. Herodot ed. Stein, Berlin 1893[5]. Anm. zu VIII, c. 6. Agamemnon beschimpft zwar den Priester Chryses, aber dies findet allgemeine Missbilligung; er muss schliesslich doch die Chryseis zurückgeben und ein Sühnopfer darbringen lassen, Il. I 430 f.

2) Pol. IV 18; Liv. XXXV 51: „templum est Apollinis Delium . . . ubi et in fano lucoque ea religione et eo iure sancto quo sunt templa, quae asyla Graeci appellant“. cf. Liv. XLV 4. 5 u. oft. Über das antike Asylrecht überhaupt vgl. Aug. Bulmerincq, „Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher“, Dorpat 1853, S. 1—72, und die dort angegebene Litteratur. Eine ausführliche Zusammenstellung über die Asyle der Griechen speziell giebt B. Barth: „De Graecorum asylis“. Diss. Strassburg 1887.

zwar Verletzungen des Asylrechts bei den Griechen nicht gerade selten [1]), aber sie werden immer scharf getadelt und verlangen eine regelrechte Sühne [2]).

VI. Seerecht.

Heute noch ist das Völkerseerecht am meisten in der Entwicklung zurück; daher nimmt es uns nicht Wunder, dass es auch im Altertum und Mittelalter auf der tiefsten Stufe steht [3]). Thatsächlich kennen die ältesten

1) Pol. IX 29, 4; Diod. XIX 63; Bulmerincq S. 45 f.

2) Pol. XII 5 erwähnt die Sühnesendung der Lokrer für den Raub der Kassandra aus dem Tempel der Athene durch Aias. cf. Herod. VIII 54. Erfolgt die Sühnung nicht, so nehmen die Götter nach dem Glauben des Altertums selbst furchtbare Rache. Sämtliche Gefährten des Odysseus müssen den Raub der heiligen Rinder mit dem Tode büssen; Apoll schickt wegen der Beleidigung des Chryses die Pest über das griechische Heer (vgl. Herodot VI 75 u. IX 120). Solche Beispiele von Deisidaimonie sind besonders in der ältesten Zeit sehr zahlreich. Auch Polybios huldigt noch diesem Glauben; er bringt nach andern den Bericht, Antiochos sei mit Wahnsinn und Tod bestraft worden, weil er beabsichtigte, den Tempel der Artemis zu plündern (XXXI 11) und lässt auch den Prusias für seinen Tempelraub schwer bestraft werden (XXXII 27, vgl. dazu Diod. XXXI 46). Im allgemeinen ist es selbstverständlich, dass schon aus religiöser Rücksicht Sühnung für den Frevel an heiligen Dingen erfolgt; ist dies jedoch zweifelhaft, so verlangt man eventuell die Herstellung zerstörter Heiligtümer beim Friedensvertrag, Pol. XVIII 2 = Liv. XXXII 33.

3) Vgl. K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und -wissenschaft, Leipzig 1843, S. 48 f. Die Litteratur über das antike Völkerseerecht ist sehr dürftig; Grotius hat auch hierin mit seinem Mare liberum, das zahlreiche Citate aus dem Altertum bringt, den Anfang gemacht. Die ältere Litteratur siehe Müller-Jochmus S. 233 f. in den Anmerkungen;

Berichte über Seewesen keinen Unterschied zwischen Seehandel und Seeraub; ja letzterer gilt als ein erlaubtes, wenn nicht gar ehrenvolles Gewerbe [1]). Seit dem Beginne der Schiffahrt zählte das Mittelmeer ebensoviele Korsaren wie Kauffahrer; schon in einer egyptischen Urkunde aus dem 14. Jahrhundert werden Einfälle nordischer Seeräuber erwähnt [2]). Vor allem treten die Etrusker hervor; ihr Name wird später sogar typisch für Seeräuber, besonders italische [3]). Als eigentliche berufsmässige Seeräuber treten uns in der Odyssee die phönizischen Kaufleute entgegen, sie betreiben besonders auch Menschenraub. Die Phönizier sind überhaupt die einzigen orientalischen Seefahrer; im Abendland dagegen blühen Seefahrt und Seeraub bei allen Küstenstaaten des Mittelmeers. Noch in polybianischer Zeit ist in letzterer Beziehung wenig Besserung und Sicherheit zu spüren (Pol. XXIII 6 u. oft). Der spartanische König Nabis plündert alles, was ihm in den Weg kommt, Liv. XXXIV

---

am ergiebigsten ist davon M. Pardessus, Collection de lois maritimes (Introduction und p. 17—85). Ferner sei erwähnt speziell für die Seeräuberei: Paul Stein, Über Piraterie im Altertum, I. Teil. — 227 v. Chr. Gymn.-Progr. Cöthen 1891.

1) Plut. Pomp. 24. Vgl. Thuc. I 5: "*οὐκ ἔχοντός πω αἰσχύνην τούτου τοῦ ἔργου, φέροντος δέ τι καὶ δόξης μᾶλλον*", sowie Laurent I 477, II 30. 118 f. Oppenheim a. a. O. S. 13: „Es bestand gleichsam ein allgemeines Strandrecht an allen Ausländern. Der Seeraub, als der kleine Krieg brachte Ehre, wie etwa das Fehderecht des Mittelalters". Indes sind die Angaben über die Piraterie des Altertums vielfach übertrieben, vgl. Schoemann I[3] (1871) S. 46 f. Wenigstens im homerischen Zeitalter ist man sich doch des Frevels bewusst. Od. XIV 81 f. u. dazu Schoemann S. 47, Anm. 2, sowie Stein S. 10.

2) H. Nissen, Italische Landeskunde, Berlin 1883, Bd. I, S. 116.

3) Der Name *πειρατής* findet sich zuerst bei Polybios; es hatte sich also erst kurz vorher die Unterscheidung zwischen Kriegskapern und gewerbsmässigen Seeräubern vollzogen.

32. 36; der edle Herr verschmäht es sogar nicht, mit den Kretern in ein Kompagniegeschäft behufs Seeraub zu treten, Pol. XIII 8. Lacedämonische Seeräuber sperren durch ihre Kaperei die kephallenische Meerenge und hindern die Zufuhr nach Italien, Liv. XXXVII 13. 27. Seeräuber als Bundesgenossen und Söldner im Kriege sind gar nichts Seltenes [1]). Besonders die Ätoler machen sich kein Gewissen daraus, solch ehrenwerte Leute zu verwenden und mit ihnen den Profit zu teilen. Sind gerade keine Feinde zu plündern, so schickt man sie einfach gegen die Bundesgenossen [2]).

Das klassische Land des Seeraubes im 3. Jahrhundert v. Chr. ist jedoch Illyrien [3]). Hier hat sowohl der einzelne Bürger wie auch die Kriegsflotte ohne weiteres das Recht zu beliebiger Kaperei; ja die Behörde selbst schickt offiziell die Flotte zur Plünderung aus und giebt jedem Kauffahrer Kaperbriefe [4]). Besonders in Elis und Messenien erscheinen die illyrischen Piraten oft als ungebetene Gäste, Pol. II 5. So schickt z. B. die Königin Teuta im Jahre 230 eine Flotte, die von einem Landheere unterstützt wird, zu einem Raubzuge nach Epiros aus (Pol. II 4 ff.). Die Piraten plündern hier auf das Gründlichste und ziehen dann unter dem Schutze eines Waffenstillstandes mit ungeheurer Beute heim. Die Epi-

---

1) Pol. IV 6. 68; Liv. XXXVII 11; Plut. Sertor. 7; Anton 32. Schon Psammetich soll griechische Seeräuber als Söldner benutzt haben, Herod. II 152; ebenso hat Demetrios im Kampfe gegen das seemächtige Rhodos Piraten in seinem Dienst; sie gelten als seine besten Flottensoldaten, Diod. XX 97.

2) Pol. IV 3: "*ἐπέτρεψε* (sc. *Δορίμαχος*) *τοῖς πειραταῖς ληίζεσθαι τὰ τῶν Μεσσηνίων θρέμματα*", cf. IV 6.

3) Vgl. G. Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien, Leipzig 1877, S. 46 f., sowie Stein S. 31 f.

4) Pol. II 4: "*συνεχώρησε* (*Τεύτα*) *τοῖς κατ' ἰδίαν πλέουσι ληίζεσθαι τοὺς ἐντυγχάνοντας . . . καὶ δύναμιν . . . ἐξέπεμψε πᾶσαν γῆν ἀποδείξασα πολεμίαν τοῖς ἡγουμένοις*".

roten wissen sich gegen die Überfülle nicht anders zu schützen, als dass sie ein Bündnis mit den Räubern schliessen.

Auch Italien und seine Handelsleute sind vor den illyrischen Kapern nicht sicher. Die Römer schicken deshalb Gesandte, um Beschwerde zu führen (Pol. II 8 f.). Diesen erwiedert Teuta in hochfahrender Weise, sie müsse sich eine solche Einmischung in das Privatrecht der Illyrier entschieden verbitten: "*οὐ νόμιμον εἶναι τοῖς βασιλεῦσι κωλύειν Ἰλλυρίοις τὰς κατὰ τὴν θάλατταν ὠφελείας*". Und als ihr ein kühner Gesandter in derber Weise den Standpunkt klar macht, muss er mit dem Tode dafür büssen. Da endlich wird dem Unwesen durch die Römer ein Ende gemacht. Es war auch die höchste Zeit, denn schon war niemand mehr vor den Illyriern sicher [1]). Doch auch spätere Zeiten wissen noch von illyrischen Piraten zu erzählen [2]).

Wir haben früher gesehen, dass die Kriegführung zu Lande eine barbarisch grausame war; im Seekrieg kennt man noch weniger Rücksicht. Das Kriegsrecht erlaubt, die Häfen der Feinde in Blokadezustand zu versetzen und ihre Küsten zu verheeren, sowie auch, seine Kauffahrer wegzunehmen. Die Römer wie die Karthager machen im ersten punischen Kriege von diesem Recht Gebrauch (Pol. I 20. 56 u. oft). Dabei nimmt man es nicht genau damit, ob das Kauffahrteischiff auch wirklich der Gegenpartei angehört, sondern kapert alles ohne Unterschied. So nehmen die von Dinokrates gegen Agathokles zu Hülfe gerufenen Karthager im Hafen von Syrakus auch zwei Handelsschiffe weg, darunter ein athenisches; sie versenken sie und hauen der Besatzung

---

1) Pol. II 12: "*πᾶσι τότε κοινοὺς ἐχθροὺς εἶναι συνέβαινε τοὺς Ἰλλυρίους*".

2) Pol. V 95, cf. 101. 108 und Zippel a. a. O. S. 60.

die Hände ab, Diod. XIX 103. So töten ferner die Lacedämonier beim Beginn des peloponnesischen Krieges alles, was sie auf der See antreffen, gleichviel ob es Verbündete der Athener sind oder nicht[1]. Nach strengem Recht ist dies jedoch, wenigstens nach Ansicht der Römer, gegen Neutrale nicht erlaubt; es sei denn, dass Kaufleute sich der Gegenpartei behülflich zeigen, wodurch sie den Schutz der Neutralität verlieren[2].

Als Sieger in der Seeschlacht gilt, wer den Kampfplatz behauptet und die meisten Schiffstrümmer rettet; eventuell auch, wer das feindliche Admiralschiff erobert (Pol. XVI 8, 2; cf. Thuc. I 54). Die Schiffsbesatzungen müssen über die Klinge springen oder werden als Sklaven gefangen genommen, Pol. I 51. 61; die Rudersklaven werden meist einfach zum Ruderdienst gepresst, Pol. X 17. Die erbeuteten Kriegsschiffe werden ins Schlepptau genommen und für die eigene Flotte verwandt (Pol. I 28, III 96 u. oft); kann man sie nicht mitschleppen, so werden sie zerstört, Pol. I 53. Die Karthager schicken die eroberten Schiffe nach ihrer Stadt, Pol. I 53. Bei den Römern trifft der Konsul-Admiral die nötigen Verfügungen über Schiffe und Gefangene, Pol. I 61. Die Römer verlangen bei Friedensverträgen fast regelmässig Auslieferung resp. Zerstörung der feindlichen Kriegsschiffe bis auf wenige. Dass die eigenen verlorenen Schiffe

---

1) Thuc. II 67. Diese Stelle gilt Heffter auch als Hauptbeweis für das Fehlen eines antiken Völkerrechts (Prolusio S. 6). Man bedenke aber, wie schlecht es in dieser Beziehung selbst heute noch aussieht.

2) Pol. 1 83; vgl. Liv. XXXVII 28. Aus diesem Grunde nehmen die Karthager römische Kaufleute fest. Rom beschwert sich und erhält auch die Gefangenen zurück (Pol. I 83; vgl. III 28). Dass aber die Karthager thatsächlich im Rechte waren, erkennen die Römer dadurch an, dass sie ihrerseits die karthagischen Gefangenen vom ersten punischen Krieg ohne Entgelt ausliefern, Pol. I 83.

auch zurückgefordert wurden, ist selbstverständlich, Pol. XVIII 2 = Liv. XXXII 33. Zuweilen setzen sie auch eine bestimmte Grenze fest, welche Kriegsschiffe der Besiegten nicht überschreiten dürfen, Pol. II 12, XXI 45 = Liv. XXXVIII 39. Derartige Grenzbestimmungen für die Schiffahrt finden wir gleichfalls bei neutralen Staaten; bekanntlich war ja die Verletzung eines solchen Vertrags der Anlass zum Kriege zwischen Rom und Tarent. Am berühmtesten sind wohl die Handels- und Schiffahrtskontrakte zwischen Rom und Karthago, deren im ganzen fünf geschlossen wurden [1]). Wir ersehen aus den Bestimmungen sofort, dass Karthago dafür entscheidend war, denn sie sind seinem Handel weit günstiger [2]). Selbst Piratenstreifzüge sind darin vorgesehen. Die Karthager dürfen auf solchen nicht in Latium übernachten und auch keine Feste daselbst bauen. Bestimmten latinischen, mit Rom befreundeten Seestädten (die wahrscheinlich früher viel von karthagischen Seeräubereien zu leiden hatten) dürfen sie keinen Schaden zufügen. Als Grenze für römische Kriegsschiffe wird im ersten Vertrage das schöne Vorgebirge festgesetzt; im zweiten wird noch Mastia und Tarseion hinzugefügt. „Sollte jedoch einer durch Sturm oder durch Feinde gewaltsam dorthin getrieben werden, so soll ihm nichts zu kaufen oder zu nehmen gestattet sein; ausser was er für die Herstellung des Fahrzeugs oder für Opfer bedarf. Und in fünf Tagen sollen die Eingelaufenen wieder abfahren“,

---

1) Pol. III 22 f.; vgl. H. Nissen: „Die röm. karth. Bündnisse“ in Neue Jahrb. für Philologie und Pädagogik, Leipzig 1867, Heft 5, S. 321 f. Pol. erwähnt nur 3 davon. Die langjährigen Debatten über die Datierung der ersten Vertrages (509 v. Chr.) sind noch immer nicht beendigt; neuerdings setzt K. J. Neumann „Polybiana“ Hermes 1896, Bd. XXXI, S. 519 f. den Vertrag wieder auf 348 herab.

2) Vgl. Stein a. a. O. S. 21.

Pol. III 22. Sonst aber dürfen die Römer überall ruhig Seeraub treiben (*ληίζεσθαι*). Als später ihre Seemacht wächst, erhalten sie in neuen Verträgen günstigere Bedingungen. Nach den punischen Kriegen ist die römische Flotte die erste der Welt. Verbündete Staaten müssen ihr vertragsmässig eine bestimmte Anzahl Schiffe stellen, Pol. XII 5, 2; Liv. XXXVI 42; von befreundeten Staaten werden sie freiwillig unterstützt, z. B. von Rhodos und Pergamon, Liv. XXXI 46, XXXII 16.

Neben Rom und Karthago hat Rhodos zur See bedeutende Macht. Ausser seinem Handel verdankt es seinen Reichtum besonders dem Hafenzoll, den es fremden Schiffen auferlegt. Den Hafen- und Durchgangszoll finden wir bei den meisten seefahrenden Nationen, Pol. V 88. 89; Liv. XXXIX 24. Schon die Athener hatten auf den Rat des Alcibiades einen Einfahrtszoll für den Pontus erhoben, Pol. IV 44. Später versuchten dies auch die Byzantiner; aber eine Koalition unter Anführung der Rhodier zwang sie, wieder davon abzustehen (Pol. IV 47—52).



